



Unternehmensnachfolge und -übergabe

Gewusst wie – den Betrieb erfolgreich führen



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die bayerischen Handwerkskammern sind Mitglied im Existenzgründerpakt Bayern, einer Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Förderung von Existenzgründern und Jungunternehmern in Bayern.

Redaktion

Leitung:

Susanne Erhard, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Redakteure:

Peter Badmann, Handwerkskammer für München und Oberbayern

Mario Göhring, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Joachim Fuoss, Handwerkskammer für Mittelfranken

Klaus Pfattheicher, Handwerkskammer für Oberfranken

Rainer Plößl, Handwerkskammer für Unterfranken

Markus Prophet, Handwerkskammer für Schwaben

Horst Zaglauer, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die weibliche oder männliche Schreibweise verwendet. Sie steht stets stellvertretend für alle Geschlechter.

Alle gemachten Angaben erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern.

Inhalt

5 Vorwort

Betriebsübergabe – die richtige Strategie

7 Einführung

9 Phasen und Aktivitäten im Übergabeprozess

Formen der Betriebsübergabe

11 Verkauf

12 Schenkung

12 Verpachtung

13 Beteiligung

Betriebswirtschaftliche Aspekte

15 Warum die Analyse so wichtig ist

15 Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes

17 Unternehmenswert

17 Pachtpreis

18 Finanzbedarf und Finanzierung

Rechtliche Aspekte

21 Handwerksrechtliche Voraussetzungen

21 Erbrecht

28 Eheliches Güterrecht/Ehevertrag

30 Unternehmenskauf

32 Vorweggenommene Erbfolge (Schenkungen)

33 Haftung bei Betriebsübernahme

36 Online-Marketing

37 Datenschutz

38 Arbeitsrecht

40 Erbschaft-/Schenkungssteuer

46 Einkommensteuer

51 Weitere steuerliche Aspekte

Checklisten

Vorwort

Die Unternehmensnachfolge ist für alle Beteiligten – für den Übergeber wie für den Übernehmer – ein einschneidender Schritt. Der Übergeber gibt sein Unternehmen, sein Lebenswerk, aus der Hand; der Übernehmer tritt mit der Existenzgründung in einen neuen Lebensabschnitt ein. Die Nachfolge sollte daher rechtzeitig geplant und mit einer klaren Strategie vollzogen werden.

Diese Broschüre möchte Sie motivieren und Ihnen gleichzeitig dabei helfen, die Nachfolgeregelung gut vorbereitet anzugehen, denn gründliche Information und optimale Planung sind Voraussetzungen für den Erfolg. Eine Patentlösung für die Betriebsübergabe gibt es allerdings nicht; letztendlich ist kein Betrieb wie der andere.

Die Schrift konzentriert sich auf die wichtigsten Punkte bei der Unternehmensnachfolge, insbesondere auf erbrechtliche und steuerrechtliche Überlegungen, mögliche Formen der Übergabe sowie Fragen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge des Übergebers. Damit soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, dass es bei einer Übergabe nur auf diese Regelungsbereiche ankäme. Zu klären ist auch, in welcher Rechtsform der Betrieb weitergeführt werden soll, ob größere Investitionen anstehen oder ob womöglich ein neues Marketingkonzept notwendig ist.

Nicht zuletzt spielen bei der Unternehmensnachfolge menschlich-persönliche Faktoren eine Rolle.

Die vorliegende Broschüre darf eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Schließlich handelt es sich bei einer Betriebsübergabe um einen komplexen Vorgang, bei dem viele Aspekte zu berücksichtigen sind. Ein persönlicher Termin bei Ihrem Betriebsberater der Handwerkskammer ist daher immer sinnvoll und hilfreich; er wird Sie als Mitgliedsbetrieb oder Existenzgründer im Handwerk kostenlos, neutral und umfassend informieren. In vielen Fällen können überdies ergänzende Gespräche mit Ihrem Steuerberater, Notar oder Rechtsanwalt erforderlich sein.

Ihr Betriebsberater
Ihrer Handwerkskammer



Betriebsübergabe – die richtige Strategie

Welche Faktoren eine Unternehmensnachfolge positiv beeinflussen,
erfahren Sie hier.

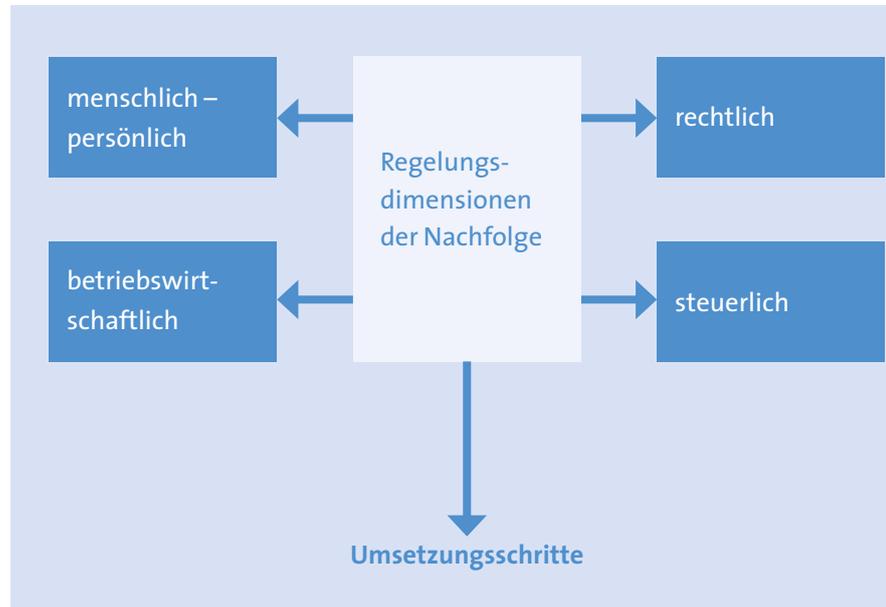
Einführung

Jede Unternehmensnachfolge ist ein individueller Vorgang. Einige Überlegungen können aufgrund ihrer besonderen Bedeutung jedoch vorangestellt werden.

Neben Zahlen, Daten und Fakten sind gerade auch die menschlichen Faktoren zu beachten.

Nachfolger finden

- „Darum kümmere ich mich erst dann, wenn es so weit ist.“ Besser ist es, schon mehrere Jahre vor dem Übergabezeitpunkt alle Entscheidungen, z. B. Investitionen, auf die spätere Nachfolge auszurichten.
- Wird der Betrieb sukzessive verkleinert, nimmt die Attraktivität ab. Die Relationen zwischen Betriebsfläche, Maschinenpark und Mitarbeiterzahl sind möglicherweise eine Belastung.
- Treffen Sie mit erbrechtlichen Verfügungen Vorsorge. Erben mehrere Personen, haben diese oft unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Entwicklung des Betriebes.
- Betriebliche und private Vollmachten sind wichtig, um die Handlungsfähigkeit auch bei unerwarteten Ereignissen sicherzustellen.
- Je nach Situation erwarten die Mitarbeiter Signale, dass an einer Nachfolge gearbeitet wird.
- Die Betriebsbörse Ihrer Handwerkskammer hilft Ihnen dabei, einen Nachfolger zu finden.



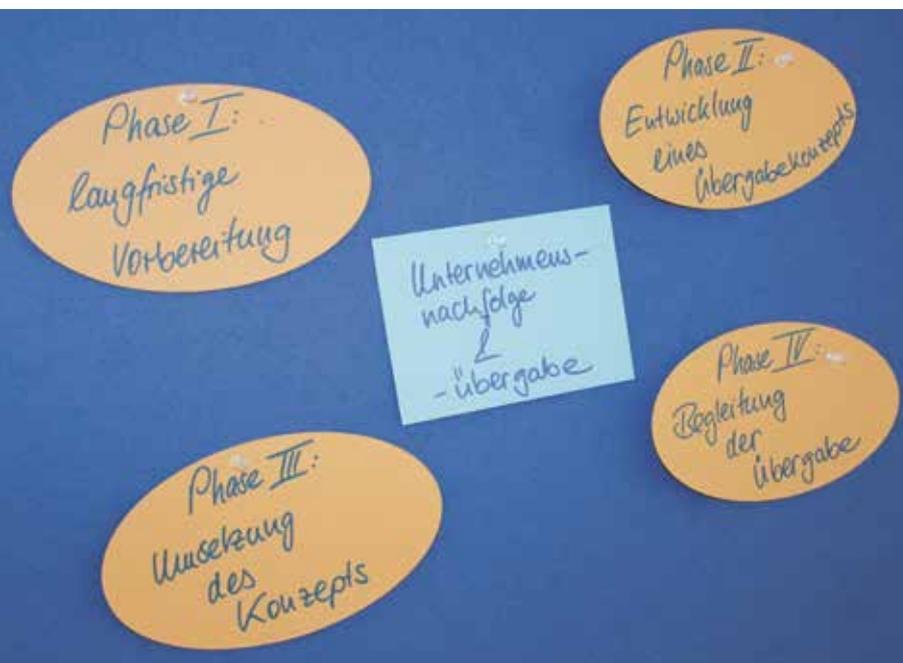
Verhandeln

- Überlegen Sie sich, was die Nachfolge attraktiv macht. Je nach Situation sind Kunden, Mitarbeiter, Anlagevermögen und Warenbestand, Standort und Fortführung der Firma oder Geschäftsbezeichnung von Bedeutung.
- Externe Interessenten werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die strategische Positionierung noch kritischer prüfen als die eigenen Kinder. Schätzen Sie die Situation des Unternehmens realistisch ein.
- Als übernahmewürdig gilt ein Unternehmen in der Regel nur dann, wenn die zu erwartenden Gewinne (bzw. das Geschäftsführergehalt) höher sind als die Einkünfte eines potenziellen Nachfolgers aus einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung. Nur der übersteigende Betrag ist die Rendite aus dem Betrieb.

- Der Betrieb wird die künftige Einkunftsquelle des Nachfolgers sein. Aus Sicht des Nachfolgers muss der Kapitaldienst (Zins und Tilgung bezahlt werden können. Nachfolgegespräche, die sich am Versorgungsbedarf des Inhabers orientieren, scheitern in der Regel.
- Ihre Handwerkskammer hilft Ihnen bei der Wertermittlung und Preisfindung. Auch im Falle einer Schenkung ist dies wichtig, um etwa einen gerechten Ausgleich zwischen weichenden Erben zu schaffen.
- Das Gesamtpaket muss stimmig sein. Hierzu zählen auch der Mietvertrag für das Gewerbeobjekt sowie ein Arbeitsvertrag für den bisherigen Inhaber, wenn dessen Beschäftigung beabsichtigt ist. Der Kaufpreis ist nur ein Baustein.

Umsetzen

- Eine kurze, aber intensive Übergangsphase ist sinnvoll.
- Die sukzessive Nachfolge durch eine kapitalmäßige Beteiligung ist ein sehr komplexer Vorgang und nur in Einzelfällen zu empfehlen.



Phasen und Aktivitäten im Übergabeprozess

Phase I: langfristige Vorbereitung

- Eigene Ziele formulieren
- Altersversorgung überprüfen/ergänzen
- Testament erstellen
- Erbrechtliche Situation regelmäßig überprüfen
- Sensibles Auge für mögliche Nachfolger entwickeln **langfristig**
- Nachfolger ausbilden und aufbauen
- Auswirkungen der Güterstände analysieren
- Notfallstrategie ausarbeiten

Phase II: Entwicklung eines Übergabekonzepts

- Positives Gesprächsklima in der Familie herstellen
- Zeitvorstellungen festlegen
- Informationen beschaffen
- Übergabevorhaben konkretisieren
- Beratung in Anspruch nehmen **3 bis 5 Jahre vor der Übergabe**
- Handwerksrechtliche Voraussetzungen prüfen
- Bei Entscheidungen die Übergabe berücksichtigen
- Nachfolger durch geeignete Maßnahmen an den Betrieb binden

Phase III: Umsetzung des Konzepts

- Einigung zwischen den Beteiligten herbeiführen
- Berater konsultieren (Betriebsberater der Handwerkskammer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar)
- Businessplan durch Übernehmer erstellen lassen
- Übergabefahrplan kontrollieren
- Mitarbeiter, Kunden und weitere wichtige Geschäftspartner informieren **bis ein Jahr vor der Übergabe**
- Finanzierung klären
- Vertraulichkeitsvereinbarung treffen
- Verträge vorbereiten und prüfen

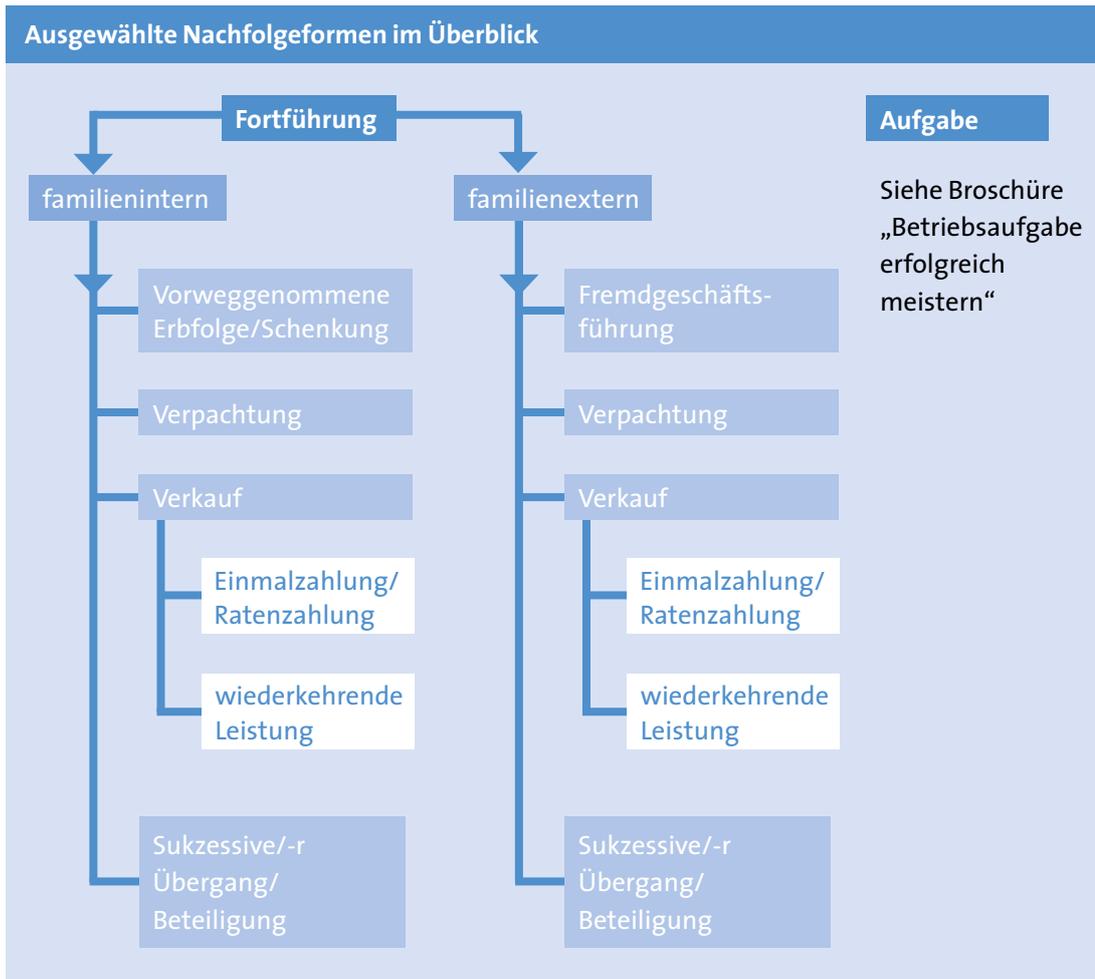
Phase IV: Begleitung der Übergabe

- Übergabe vollziehen
 - Eventuell befristete Mitarbeit des Übergabers vereinbaren **bis 3 Jahre nach der Übergabe**
 - Übergaber als Ratgeber einbeziehen
-



Formen der Betriebsübergabe

Für eine Betriebsübergabe gibt es verschiedene Wege, wobei jeder Vor- und Nachteile mit sich bringt. Um die bestmögliche Lösung zu finden, wird Ihnen der Betriebsberater Ihrer Handwerkskammer gerne behilflich sein.



Verkauf

Die Veräußerung eines Betriebs ist insbesondere bei der externen Nachfolge die typische Form.

Vorteile:

- Es werden klare Besitzverhältnisse geschaffen.
- Der Verkaufspreis des Übergebers kann für seine Altersversorgung verwendet werden.

Nachteile:

- Da die sogenannten stillen Reserven aufzudecken sind, haben Sie unter Umständen eine hohe Steuerbelastung zu tragen.
- Problematisch für den Übernehmer ist der hohe Finanzierungsaufwand.

Schenkung

Innerhalb der Familie wird ein Handwerksbetrieb häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nachfolgende Generation übertragen. Der Übernehmer darf die Buchwerte fortführen, sofern alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übergeben werden. Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören Wirtschaftsgüter, die zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und denen ein besonderes wirtschaftliches Gewicht für die Betriebsführung zukommt. Dies bedeutet, dass kein Aufgabegewinn entsteht und keine stillen Reserven versteuert werden müssen.

Ist die Altersversorgung des Übergebers noch nicht gesichert, kann die Schenkung an die Zahlung von Versorgungsleistungen gebunden werden.

Dabei kann es sich entweder um eine Leibrente oder eine dauernde Last handeln. Während die Leibrente im Wesentlichen einen unveränder-

baren Betrag darstellt, kann die dauernde Last an die Versorgungsbedürfnisse des Übergebers oder an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach oben oder unten angepasst werden. Welche Versorgungsleistung als sinnvoller erscheint, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Bereits zum Zeitpunkt der Schenkung sollte ein klares Bild darüber bestehen, wie mit dem Vermögen insgesamt, also auch dem steuerlichen Privatvermögen, umgegangen wird. Der Wunsch der Familie sollte durch einen Erbvertrag geregelt werden.

Im Rahmen dieses Erbvertrages sollte auch berücksichtigt werden, wie etwaige Ausgleichszahlungen an Geschwister oder laufende Zahlungen an die Eltern, die im Rahmen der Übergabe des Betriebes teilweise vereinbart werden, berücksichtigt werden.

In diesem Erbvertrag ist auch zu regeln, inwieweit die Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet bzw. ein Pflichtteilsverzicht vereinbart werden soll.

Verpachtung

Wollen Sie sich noch nicht endgültig von Ihrem Betriebsvermögen trennen, einem eventuellen Nachfolger aber trotzdem schon die Möglichkeit einräumen, das Unternehmen zu führen, kann die Verpachtung des Betriebes im Ganzen als ruhender Gewerbebetrieb sinnvoll sein.

Vorteile einer Verpachtung:

- Die wesentlichen Vermögenswerte bleiben zunächst beim Verpächter.
- Die stillen Reserven müssen vorerst nicht versteuert werden.
- Eine spätere Betriebsfortführung durch die Kinder ist möglich.

Nachteile einer Verpachtung:

- Das steuerliche Problem der Betriebsübergabe wird nicht gelöst, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Als Verpächter tragen Sie nach wie vor die unternehmerischen Risiken wie Erhalt der Pachtsache, Eingang der Pachtzahlungen etc.
- Im Zusammenhang mit vorgezogenen Altersruhegeldern kann es zu rentenrechtlichen Nachteilen (Kürzungen) kommen.
- Weiter ist zu bedenken, dass gerade bei räumlicher Nähe zwischen Pächter und Verpächter Konflikte auftreten können.

Beteiligung

Durch die Beteiligung gewinnt der Nachfolger einen guten Einblick in die Geschäftsverhältnisse und kann nach und nach mehr Verantwortung übernehmen.

Bei Eintritt in ein Einzelunternehmen entsteht eine Personengesellschaft; das Gesellschaftsverhältnis sollte in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist ein Gesellschaftsvertrag in notarieller Form vorgeschrieben. Je nach Gesellschaftsvertrag müssen auch die anderen Gesellschafter dem Anteilsübergang zustimmen. Soll die Beteiligung nicht offen ersichtlich sein, empfiehlt sich eine stille Beteiligung, bei der das Gesellschaftsverhältnis nicht nach außen deklariert werden muss.

Auf alle Fälle ist vor der Entscheidung bezüglich einer Beteiligung der Rat eines Steuerberaters einzuholen, damit die individuellen steuerlichen Belange der Gesellschafter berücksichtigt werden können.

Vorteile einer Beteiligung:

- Besseres Kennenlernen des Nachfolgers
- Schrittweise Übertragung von Verantwortung und Risiko
- Einbringung neuer Ideen und Impulse für den weiteren geschäftlichen Erfolg

Nachteile einer Beteiligung:

- Einschränkung bei betrieblichen Entscheidungen
- Wertminderung des Betriebes bei Fehlentscheidungen des Teilhabers
- Reibungsverluste durch Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung
- Eine eingegangene Bindung kann nur schwer wieder gelöst werden.
- Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht Unklarheit darüber, ob oder zu welchen Konditionen eine vollständige Übernahme erfolgen kann.
- Gegebenenfalls Wegfall des Bestandschutzes (hierzu § 126 HwO)

Alternativ zu einer kapitalmäßigen Beteiligung können als Instrumente der Bindung zum Beispiel die Erteilung von betrieblichen Vollmachten oder eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart werden.



Betriebswirt- schaftliche Aspekte

In jeder Nachfolgesituation stellt sich immer die zentrale Frage, ob die Ertragskraft des Betriebes ausreichend ist und das Geschäftsmodell auch weiterhin eine gute Einkunftsquelle verspricht.

Warum die Analyse so wichtig ist

Die Analyse des zu übernehmenden Betriebes ist ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge. Die Übersicht zeigt, warum dies in jeder Nachfolgesituation gilt:

Nachfolgeform	Zweck der Analyse
Schenkung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragswertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ■ Faire Verteilung des Privat- und Betriebsvermögens ■ Pflichtteilsergänzungsansprüche ■ Darstellbarkeit laufender Leistungen an die Eltern
Erbfolge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragswertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ■ Pflichtteilsansprüche ■ Ausschlagung ■ Nachlassinsolvenz
Verkauf und Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragswertermittlung für die Kaufpreisermittlung (Anhaltswert) ■ Einkunftsquelle des Nachfolgers ■ Darstellbarkeit des Kapitaldienstes
Verpachtung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pachtpreisberechnung ■ Einkunftsquelle des Pächters ■ Darstellbarkeit der Pacht

Beurteilung des zu übernehmenden Betriebes

Vergangenheitsbezogene Daten sind dabei nur die Basis. Eine bloße Fortschreibung scheidet aus, da der Betrieb und dessen Umfeld ständigen Veränderungen unterliegen. Entscheidend sind die künftigen Ertragsaussichten. Wichtig sind folgende Bereiche:

Betrieb	Markt	Standort
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsrisiken ■ Gründe für die Übergabe ■ Produkte und Dienstleistungen ■ Mitarbeiter ■ Kundenstruktur ■ Marketing ■ Forschung und Entwicklung ■ Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse (insbesondere Gewinn- und Umsatzentwicklung, Eigenkapital- und Umsatzrentabilität) ■ Gewerbliche Schutzrechte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen ■ Trends und Entwicklungen ■ Konkurrenzanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bausubstanz ■ Technischer Stand der Betriebseinrichtungen sowie Maschinen ■ Altlasten ■ Kundennähe

Benötigte Unterlagen sind unter anderem:

- Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Statistische Daten über Mitarbeiter und Kunden (im Rahmen des Datenschutzes)
- Verträge, z. B. Mietverträge, Gesellschaftsverträge
- Branchenberichte
- Konjunkturprognosen

Der Übergeber sollte alle Unterlagen, die den Betrieb betreffen, vollständig vorlegen. Dem Übernehmer ist es dann möglich, auf dieser Grundlage und eigener Recherche die Gesamtsituation des Betriebes im Sinne einer Chancen-Risiken-Analyse des Marktumfeldes einschätzen zu können.

Die Beurteilung durch einen Interessenten fällt dabei oft kritischer aus als die Einschätzung

des bisherigen Inhabers. Der Interessent wird auch abwägen, in welcher Zeit und mit welchem Aufwand er ein vergleichbares Unternehmen aufbauen könnte.

Auf Basis der Analyse stellt sich schließlich auch die Frage, welche unternehmerischen Entscheidungen nach der Übernahme umzusetzen sind. Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Investitionsbedarf (Standort, Maschinenpark, Mitarbeiter)
- Personalstrategie (Aufbau, Abbau, Umschichtung, Führungsstil)
- Produktion (Bereinigung, Erweiterung, Auslagerung, Kooperation)
- Marketingstrategie (Kundengruppenanalyse, Neuausrichtung der Marketingstrategie bei Werbemitteln oder Preisgestaltung)
- Rechtsformwechsel

Unternehmenswert

Es gibt viele Bewertungsverfahren. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat für die Unternehmensbewertung zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern einen Bewertungsstandard geschaffen, den sogenannten AWH-Standard (AWH = Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk). Das Ertragswertverfahren dient der Findung einer Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis. Dieser berücksichtigt neben tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Substanzwert) auch die Gewinnsituation des Unternehmens (als Ausdruck für gute Kundenkontakte, Image, Marktstellung etc.). Hierbei kommt der zukünftigen Ertragssituation eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Nachfolger muss aus den Erträgen nicht nur die künftig im Unternehmen erforderlichen Investitionen finanzieren, sondern auch die Zins- und Tilgungszahlungen, die ihm aus dem Kauf der Unternehmung erwachsen.

Die AWH-Unternehmensbewertung ist eine solide Basis für die Kaufpreisverhandlung. Sie liefert wichtige Argumente für die Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises. Sie ist somit in vielen Fällen eine unverzichtbare Verhandlungsgrundlage für einen von beiden Seiten akzeptierten Kaufpreis. Auch für die familieninterne Nachfolgeplanung liefert die AWH-Unternehmensbewertung einen hilfreichen Anhaltspunkt.



Nähere Informationen zur Bewertung nach dem AWH-Standard und dem damit verbundenen Prozedere erteilen die betriebswirtschaftlichen Berater Ihrer Handwerkskammer.

Grundlage des AWH-Standards ist das Ertragswertverfahren, das an die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst ist.

Pachtpreis

Die Pachthöhe berücksichtigt neben der Vergütung für die Nutzung der Räume auch eine Komponente für die Nutzung der Maschinen. Bei sehr guter Ertragskraft ist es vertretbar, dafür einen Aufschlag zu vereinbaren. Pachtpreise als Verhandlungsgrundlage werden mittels verschiedener Verfahren ermittelt. Daher finden sich in der Beratungspraxis gewinn- oder vermögenswertorientierte Pachtpreisberechnungen sowie Mischverfahren aus beiden.

Bei einer Berechnung ist immer Wert darauf zu legen, dass die Pachthöhe nicht im Widerspruch zur bisherigen Ertragssituation steht. Wird die Pacht zu hoch vereinbart, kann der

Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Damit könnte es auch zu Ausfällen bei den Pachtzahlungen kommen.

Für die Berechnung von Pachtpreisen als Verhandlungsgrundlage sollte der Verpächter dem künftigen Pächter verschiedene Informationen als Berechnungsgrundlage zur Verfügung stellen. Neben den Jahresabschlüssen der letzten drei bis fünf Jahre gehören dazu insbesondere Angaben zu den Wertverhältnissen von Immobilien sowie Grund und Boden und zu den aktuellen Mietpreisen für die unterschiedlichen Arten von gewerblichen Flächen.

Finanzbedarf und Finanzierung

Bei Unternehmensübergängen stellen sich in der Regel auch Finanzierungsfragen.

Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Kaufpreis
- Abfindung weicher Erben
- Altersversorgung der Übergeber
- Investitionen in Erweiterungen des Anlage- und Umlaufvermögens
- Andere Aufwendungen des laufenden Geschäftsbetriebes und Bereitstellung von Betriebsmitteln

Über die Finanzierung muss rechtzeitig nachgedacht werden. Insbesondere sollte der Übernehmer einen detaillierten Investitionsplan erstellen und mittels einer Kapitalbedarfsermittlung klären, aus welchen Geldquellen sich der Investitions- und Betriebsmittelbedarf speisen soll.

Die Finanzierung kann erfolgen durch:

- Öffentliche Finanzierungshilfen (LfA Förderbank Bayern, KfW-Mittelstandsbank)
- Darlehen anderer Banken
- Beteiligungsmodelle
- Weitere Eigen- und Fremdkapitalgeber
- Zuschüsse

Den Start in die Selbstständigkeit können Förderprogramme erleichtern. Einen guten Überblick über Fördermöglichkeiten gibt Ihnen Ihr Betriebsberater vor Ort.

Finanzierungsanfragen können in der Regel nicht innerhalb weniger Tage entschieden werden. Planen Sie hierfür also ausreichend Zeit ein, wenn Sie einen Betrieb übernehmen wollen.

Unsere Empfehlung an den Übergeber: Erkundigen Sie sich vor der Übertragung unbedingt bei Ihrer Hausbank, ob gestellte Sicherheiten (zum Beispiel Grundpfandrechte auf dem privaten Wohnhaus) freigegeben werden. In diesem Bankgespräch ist dann auch zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Bankdarlehen vorzeitig getilgt werden können. Alternativ kommt eine Schuldübernahme durch den Übernehmer in Betracht, die jedoch erst mit Genehmigung durch die Bank wirksam wird. Ohne gegenteilige Vereinbarungen mit der Bank bleibt es also für Sie bei den bisherigen Verpflichtungen einschließlich der gestellten Sicherheiten.

Kann die erforderliche bankübliche Besicherung nicht bewerkstelligt werden, kommt eventuell die Beantragung einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank Bayern infrage.



Rechtliche Aspekte

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Aspekte erläutert.

Handwerksrechtliche Voraussetzungen

Im Bereich des Handwerks wird zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben unterschieden. Bei den zulassungspflichtigen Handwerken ist der handwerkliche Befähigungsnachweis in der Regel durch die Meisterprüfung zu erbringen. Dies kann durch den Inhaber selbst oder einen handwerklichen Betriebsleiter erfolgen, der dann anzustellen ist. Die entsprechende fachliche Eignung durch den Meisterbrief bietet dem Nachfolger eine sichere Grundlage für die erfolgreiche Unternehmensführung.

Für folgende zwölf bislang zulassungsfreie Handwerke wurde im Jahr 2020 die Meisterpflicht wiedereingeführt:

- Behälter- und Apparatebauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Böttcher

- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Estrichleger
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Glasveredler
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen zum Bestandsschutz getroffen.

Dabei können mehrere Konstellationen in der Nachfolgesituation kritisch sein, z. B. ein Gesellschafter-/Inhaberwechsel. Sollte Ihr Unternehmen in einem dieser zwölf Gewerke tätig sein, stimmen Sie sich unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Handwerkskammer ab.

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Hat der Erblasser keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen, geht sein Vermögen (sowie bestehende Verträge und Schulden) im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf seine gesetzlichen Erben über.

Gesetzliche Erben sind in Ordnungen eingeteilt:

- 1. Ordnung (§ 1924 BGB):
Kinder, Enkel, Urenkel
- 2. Ordnung (§ 1925 BGB):
Eltern und deren Abkömmlinge
(Geschwister, Nichten, Neffen)
- 3. Ordnung (§ 1926 BGB):
Großeltern und deren Abkömmlinge
(Tante, Onkel, Cousinsen, Cousins)
- 4. Ordnung (§ 1928 BGB):
Urgroßeltern und deren Abkömmlinge

Grundsätze der Erbfolge:

- Ein Verwandter erbt nicht, wenn mindestens ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung vorhanden ist.
Beispiel: Eltern erben nicht, wenn Kinder vorhanden sind.
- Innerhalb einer Ordnung erbt der nächstliegende Verwandte.
Beispiel: Tante erbt, Cousine erbt nicht.
- Innerhalb einer Ordnung bilden gleichberechtigte Erben je einen Stamm.
Beispiel: Bei 2 Kindern als Erben bildet jedes Kind einen Stamm.

Erbteil des Ehegatten:

- Abhängig vom Güterstand
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Gütergemeinschaft
 - Gütertrennung
- Abhängig von der Anzahl der Miterben neben dem Ehegatten



Sind keine Kinder vorhanden, erben neben dem Ehegatten die Erben 2. Ordnung.

Dieses Beispiel unterstreicht die Bedeutung einer Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar.

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten:

	Ehegatte + 1 Kind	Ehegatte + 2 Kinder	Ehegatte + 3 Kinder
Zugewinn- gemeinschaft	Ehegatte $1/4 + 1/4$ Kind $1/2$	Ehegatte $1/4 + 1/4$ Kinder je $1/4$	Ehegatte $1/4 + 1/4$ Kinder je $1/6$
Güter- gemeinschaft	Ehegatte $1/4$ Kind $3/4$	Ehegatte $1/4$ Kinder je $3/8$	Ehegatte $1/4$ Kinder je $1/4$
Güter- trennung	Ehegatte $1/2$ Kind $1/2$	Ehegatte $1/3$ Kinder je $1/3$	Ehegatte $1/4$ Kinder je $1/4$

Risiken einer Erbengemeinschaft

Gibt es mehrere Erben und haben diese das Erbe angenommen, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Hierbei geht der Nachlass als Ganzes (Vermögen und Schulden) auf die Erben über; bis zu seiner Teilung ist er gemeinschaftlich zu verwalten (Gesamthandsgemeinschaft). Eine Erbengemeinschaft bedeutet vor allem für das Unternehmen eine große Gefahr.

- Unternehmerische Entscheidungen (z.B. Investitionen, Neueinstellungen) bis hin zur Veräußerung oder Aufgabe des Unternehmens können nur einstimmig herbeigeführt werden.
- Kann sich die Erbengemeinschaft nicht einigen, kommt es zur gesetzlichen Auseinandersetzung; diese hat in der Regel zur Folge, dass die einzelnen Vermögensgegenstände veräußert werden müssen. Im Falle eines solchen Notverkaufs wird selten der wirkliche Unternehmenswert als Kaufpreis erzielt.
- Befinden sich unter den Miterben minderjährige Kinder, ist die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter darf eine Reihe von Rechtsgeschäften für seine Kinder nicht alleine durchführen, sondern benötigt die Zustimmung des Familiengerichts, was unternehmerische Entscheidungen in der Regel hemmt und (u. U. erhebliche) Kosten verursacht.
- Zur Vermeidung von Erbengemeinschaften also frühzeitig eine umfassende Regelung der Erbfolge vornehmen!

Pflichtteilsansprüche

Von der gesetzlichen Erbfolge kann durch Testament bzw. Erbvertrag abgewichen werden. Dabei kommt dann dem Pflichtteilsrecht eine besondere Bedeutung zu.

Einen Pflichtteilsanspruch haben der Ehepartner, die Kinder und gegebenenfalls die Eltern des Erblassers. Sie können – auch wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen werden – auf jeden Fall von den Erben den Pflichtteil verlangen; der Anspruch ist vom Verkehrswert des Erbes zu berechnen, in Geld und sofort fällig.

Die Eltern des Erblassers sind allerdings nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser kinderlos verstirbt. Enkelkinder des Erblassers haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Elternteil, der vom Erblasser abstammt, verstorben ist. Dagegen haben geschiedene Ehegatten, Partner ohne Trauschein und Geschwister des Erblassers kein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Ausschluss ist nur in extremen Ausnahmefällen denkbar und möglich.

Zur Abwendung der Pflichtteilsgefahren ist daher rechtzeitig die Nachfolge zu gestalten und in die Wege zu leiten (zum Beispiel durch Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil, durch Ausgleichszahlungen oder durch notariellen Pflichtteilsverzicht u. Ä.).

Eine Pflichtteilsverzichtserklärung kann sich auch auf einzelne Gegenstände oder beispielsweise nur auf den Betrieb beziehen.

Zu beachten ist dabei jedoch der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch. Er soll verhindern, dass der Erblasser zu Lebzeiten kleinere oder größere Teile seines Vermögens verschenkt, um dadurch den pflichtteilsrelevanten Nachlass zu reduzieren.

Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch sind folgende Schenkungen relevant:

- Alle Schenkungen innerhalb der letzten zehn Lebensjahre des Erblassers.
- Bei Schenkungen an Ehegatten gilt die 10-Jahres-Frist nicht vor Auflösung der Ehe, der Pflichtteilsergänzungsanspruch bleibt bestehen.
- Schenkungen an Kinder dürfen nicht verbunden sein mit Auflagen, Widerrufsrecht, Nießbrauchsvorbehalt o. Ä., denn auch Zuwendungen, die nicht endgültig aus dem wirtschaftlichen Verfügungsbe- reich des Erblassers ausgegliedert wurden, unterliegen dem Ausgleich.

Der anzusetzende Wert der Schenkung wird dabei für jedes volle Jahr, das bis zum Eintritt des Erbfalls verstrichen ist, um zehn Prozent gekürzt (Abschmelzungsmodell).

Testament

Die Erbfolge kann unter gewissen Einschränkungen nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden. Eine solche letztwillige Verfügung hat zur Folge, dass die gesetzliche Erbfolge nicht eintritt.

Ein Testament kann sowohl privatschriftlich als auch öffentlich (notariell) errichtet werden. Beide Formen können grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Das Testament verwahrt man entweder selbst oder hinterlegt es beim

zuständigen Nachlassgericht. Wird es notariell beurkundet, gibt es später keine Probleme in Bezug auf die Echtheit. Zudem werden sämtliche erbfolgerlevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen, im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) archiviert.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft.

Das privatschriftliche Testament, auch eigenhändiges Testament genannt, muss vom Testator von Anfang bis Ende eigenhändig (das heißt handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum sind zu nennen. Die Unterschrift ist vollständig mit Vor- und Nachnamen zu leisten. Bei späteren Zusätzen oder Änderungen ist der Text durch Wiederholung der Unterschrift abzuschließen.

Ehegatten können ein – eigenhändiges oder notarielles – Testament in einer gemeinschaftlichen Urkunde niederlegen. Im Regelfall wird dazu von einem der Ehegatten ein vollständiges Testament errichtet und beide Ehegatten unterzeichnen diese gemeinschaftliche Erklärung.

Beim öffentlichen Testament erklärt der Erblasser seinen Willen mündlich gegenüber dem Notar.

Überprüfen Sie Ihr Testament/Ihren Erbvertrag regelmäßig – im Laufe der Zeit ändern sich die Vermögens- und Familienverhältnisse sowie die Lebensumstände.

Die häufigste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des Letztversterbenden der Nachlass an die gemeinsamen Abkömmlinge fallen soll. Das Vermögen des Erstversterbenden geht auf den länger lebenden Ehegatten allein über. Dadurch wird eine Erbengemeinschaft vermieden und die Kinder erhalten nach dem Tod des Erstversterbenden allenfalls den Pflichtteil. Erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten geht das gesamte Vermögen der Eltern auf die Kinder über.

Nachteil dieses Testaments ist, dass zwei Erbfälle geschaffen werden und damit unter Umständen zweimal Erbschaftsteuer (für dasselbe Vermögen) anfällt. Der steuerliche Nachteil kann aber gemindert oder sogar vermieden werden, indem der länger lebende Ehegatte mit Vermächtnissen beschwert wird. Der jeweilige Steuerfreibetrag kann auf diese Weise in Anspruch genommen werden.

Das Berliner Testament bewirkt, dass die Kinder von dem zuerst versterbenden Elternteil enterbt sind (was gewollt ist). Ist eines der Kinder damit nicht einverstanden, so hat es lediglich Anspruch auf den Pflichtteil vom Vermögen des erstverstorbenen Elternteils. Allerdings besteht dieser Anspruch in Geld und ist sofort fällig, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

Die Eltern sollten beizeiten versuchen, mit den Kindern einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Abfindung oder Übertragung von Vermögensanteilen. Ist eines der Kinder nicht bereit, auf den Pflichtteil zu verzichten, können die Eltern Pflichtteilklauseln (auch Pflichtteilsdrohklauseln genannt) in ihr Testament aufnehmen.

Durch diese Anordnung erhält dasjenige Kind, das beim Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil verlangt hat, beim Tod des überlebenden Elternteils wieder nur den Pflichtteil. Nachdem die Sanktionswirkungen der Pflichtteilsdrohklauseln von den jeweiligen Formulierungen im Testament abhängen und zudem die steuerlichen Auswirkungen zu beachten sind, erfordert diese Vorgehensweise vorab eine qualifizierte Beratung.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob der überlebende Ehegatte an die Erbeinsetzung der Kinder gebunden bleiben soll oder ob er sie aufgrund eingetretener wirtschaftlicher oder familiärer Veränderungen später abändern darf.

Erbvertrag

Inhaltlich können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden. Jedoch ist der Erbvertrag im Gegensatz zum Testament keine einseitige, sondern eine gegenseitige letztwillige Verfügung. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden.



Diese vertragliche Bindung gegenüber dem Vertragspartner bewirkt, dass die gemeinsam mit dem Erblasser getroffenen Vereinbarungen nur in ganz seltenen Fällen widerrufen werden können. Für den Nachfolger bedeutet dies mehr Sicherheit, zum Beispiel was die zugesagte Übertragung des Unternehmens anbelangt.

Vermächtnis

Der Erbe kann mit Vermächtnissen beschwert werden. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung einzelner Gegenstände (auch von hohem Wert) und Geldbeträge aus dem Nachlass an eine Person, ohne dass diese Person gleichzeitig Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer wird – anders als der Erbe – nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern er hat gegen den Erben lediglich einen Anspruch auf das Vermächtnis. Die Anordnung einzelner Vermächtnisse kann sowohl innerhalb eines Testaments (§ 1939 BGB) als auch eines Erbvertrags (§ 1941 BGB) getroffen werden. Der Zeitpunkt, wann das Vermächtnis erfüllt werden muss, kann vom Erblasser frei bestimmt werden.

Im Gegensatz zu einem Erben hat der Vermächtnisnehmer keine Verpflichtungen zu tragen, er muss also nicht für die Schulden des Verstorbenen aufkommen, außer sie betreffen das Vermächtnis selbst.

Vorsorge im Notfall

Neben der Regelung des Nachlasses zu Lebzeiten gibt es noch weitere äußerst wichtige Vorsorgedokumente, die jeder Unternehmer grundsätzlich für einen Notfall bereithalten sollte.

Patientenverfügung

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer Patientenverfügung. In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. So können Sie, sollten Sie einmal nicht mehr imstande sein, selbst zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren. Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit dem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Vorteilhaft ist es, wenn die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht (siehe Vorsorgevollmacht) verknüpft wird. Hierzu ist es notwendig, dass der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt ist.

Betreuungsverfügung

Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, sich ganz oder teilweise um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern, kann vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden. Dieser tritt dann als gesetzlicher Vertreter in einem festgelegten Aufgabengebiet für diese Person auf. Dieses Aufgabengebiet kann zum Beispiel die Wohnungsangelegenheiten, die Aufnahme in ein Heim oder Vermögensangelegenheiten betreffen. In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer im Betreuungsfall vom Gericht als Ihr Betreuer oder aber auch wer keinesfalls als Betreuer festgelegt werden soll. Das Gericht hat diese Wünsche grundsätzlich und verbindlich zu berücksichtigen. Ein Betreuer steht immer unter Aufsicht. Er unterliegt gesetzlichen Beschränkungen und der gerichtlichen Überwachung.



Zu beachten ist, dass bei Vornahme oder Änderung der Erbregelung gleichzeitig vorhandene Gesellschaftsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Vollmachten

Neben den beiden genannten Verfügungen gibt es noch weitere Dokumente, die bei Krankheit, Unfall oder Tod wichtig sind.

Vorsorgevollmacht

Mit ihr wird eine Person des Vertrauens eingesetzt, welche die vermögensrechtlichen und/oder persönlichen Angelegenheiten regelt, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr kann (zum Beispiel bei Krankheit, Alter). Mit der Vorsorgevollmacht kann die gesetzliche Betreuung vermieden werden. Anstelle eines vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers (egal ob mit oder ohne Betreuungsverfügung) regelt die mit der Vorsorgevollmacht ausgestattete Person die benannten Bereiche. Eine entsprechende Vollmacht setzt auf grenzenloses und nicht kontrolliertes Vertrauen (keine gerichtliche Kontrolle). Die Patientenverfügung sollte nicht mit der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung verwechselt werden. Letztere gehen regelmäßig über medizinische Fragen hinaus und ermöglichen die Benennung eines Vertreters für alle Belange des Lebens. Oft ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Generalvollmacht

Zweck der Generalvollmacht ist es, einer Vertrauensperson die Macht zur unbeschränkten Vertretung bei allen Rechtsgeschäften zu geben. Die Generalvollmacht wird oft mit der Vorsorgevollmacht verwechselt. Letztergenannte soll in erster Linie die Wahrnehmung der höchstpersönlichen Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhaus und Pflegeheim regeln. Sie kann jedoch darüber hinaus auf Vermögensangelegenheiten ausgedehnt werden. Der Generalbevollmächtigte kann fast alle Verträge für den Vollmachtgeber abschließen und ihn gegenüber Behörden, Banken und Gerichten vertreten.

Bankvollmacht

Im Krankheits- oder Todesfall ist es besonders wichtig, dass weiterhin auf die Firmenkonten (bei Ehegatten auch auf die Privatkonten) zugegriffen werden kann. Grundsätzlich reicht hier auch eine Generalvollmacht. Kreditinstitute akzeptieren diese (ohne notarielle Beglaubigung) jedoch oftmals nicht. Deshalb sollte bei der jeweiligen Bank auf deren Formular eine Bankvollmacht über den Tod hinaus hinterlegt werden.

Aufbewahrung

Die Bundesnotarkammer führt ein zentrales Vorsorgeregister, in das Vollmachten, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen eingetragen werden können. So wird sichergestellt, dass die Betreuungsgerichte eingesetzte Bevollmächtigte im Bedarfsfall auch finden. Mehr Informationen finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Alle oben genannten Verfügungen und Vollmachten können eigenständig erarbeitet werden. Hierzu gibt es vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz die Arbeitsvorlage „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“. Diese kann im Downloadbereich unter www.justiz.bayern.de abgerufen werden.

Grundsätzlich ist es jedoch empfehlenswert, die Hilfe fachkundiger Personen (Notare, Rechtsanwälte) bei der Bearbeitung dieser Dokumente in Anspruch zu nehmen, da die Erstellung im Detail komplex ist und umfangreiches Fachwissen erfordert.



Wenn die Vorsorgevollmacht alle Rechtsbereiche im Hinblick auf die Vertretung abdeckt, kann man auch hier von einer Generalvollmacht sprechen.

Digitaler Nachlass

E-Mails, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste, im Netz bleiben viele Daten zurück, wenn jemand stirbt. Doch geregelt haben die wenigsten ihren digitalen Nachlass. Für die Erben beginnt oft eine mühsame Suche nach Konten, Zugangsdaten, Verträgen.

Was zählt alles zum digitalen Erbe?

Das ist von Person zu Person und von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Das digitale Erbe kann unter anderem Folgendes umfassen: Accounts (Benutzerkonten) und Daten bei Kommunikationsdiensten wie E-Mail-Providern, Facebook, Instagram, Pinterest, WhatsApp, Twitter, eigene Inhalte (ggf. verbunden mit Werbeeinnahmen) auf Videoplattformen wie YouTube; den Internetauftritt des Betriebs (ggf. mit eigenem Online-Shop), Blogs; Konten und Guthaben bei Online-Banken und -Bezahldiensten wie PayPal oder Apple Pay oder Digitalwährungen wie Bitcoin; Accounts bei Online-Shops; Abos für Softwarenutzung, E-Books, Musik- oder Streaming-Dienste, die oft automatisch verlängert werden; Software für den privaten und auch den betrieblichen Computer wie zum Beispiel Büro-, Buchhaltungs- und Bildbearbeitungsprogramme oder Speicherplatz in einer Datencloud. Hinzu kommen neue Entwicklungen, etwa bei Fitness-Armbändern, sogenannten Wearables, oder die Möglichkeiten, mit seinem Zuhause von unterwegs in Kontakt zu treten – Stichwort „Smart Home“. Alle übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben auch nach dem Tod beim jeweiligen Anbieter. Zum digitalen Nachlass gehört auch Hardware wie PCs, Laptops, Smartphones, Tablets, E-Book-Reader, externe Festplatten und USB-Sticks.

Vielen ist dabei nicht klar, dass Erben als Gesamtrechtsnachfolger meistens auch in die Rechtsnachfolge bei Verträgen im Zusammenhang mit der digitalen Welt treten, d. h., sie müssen damit auch für die Kosten aufkommen.

Wie geht man am besten vor?

Am besten ist, eine Person des Vertrauens zu bestimmen und eine Liste mit allen Benutzerkonten einschließlich der Passwörter anzulegen. Sie sollte stets aktuell gehalten und ausgedruckt an einem sicheren Ort oder als Dokument, zum Beispiel auf einem verschlüsselten USB-Stick, hinterlegt werden. Dazu sollten separat auf Papier die Anweisungen, was im Sterbefall mit der Liste zu tun ist (einschließlich Beschreibung des Aufbewahrungsorts der Liste), zusammengestellt und zugänglich aufbewahrt werden.

Verbindlicher ist eine Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt. Damit wird die Vertrauensperson legitimiert, die den digitalen Nachlass im Sinne des Erblassers regelt. Ergänzt werden können detaillierte Angaben dazu, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozialen Netzwerken passieren und was beispielsweise mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll.

Der digitale Nachlass kann auch in einem Testament geregelt werden. Diese Verfügung sollte ebenso alle Zugangsdaten zu E-Mail-Konten und anderen Internet-Diensten enthalten. Darin kann auch festgelegt werden, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten.

Darüber hinaus kann der Erblasser auch einen digitalen Nachlassdienst zur Vorsorge nutzen. Diese Dienste sind jedoch meist nicht langlebig. Zudem werden sie nicht immer von amtlichen Stellen akzeptiert.

Eheliches Güterrecht/Ehevertrag

Das eheliche Güterrecht hat nicht nur Einfluss auf die Erbquote, sondern tangiert noch viele weitere Bereiche. Im Nachfolgenden sollen die entscheidenden Merkmale der Güterstände genannt werden. Achtung: Außer dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bedürfen alle anderen Güterstände der notariellen Form.

Zugewinnngemeinschaft

Als Zugewinnngemeinschaft wird der gesetzliche Güterstand der Ehegatten bezeichnet, wenn nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart ist.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Teilhabe der Ehepartner am Vermögenswachstum während der Ehe (Ausgleichsanspruch bei deren Beendigung)
- Bessere Versorgung des verwitweten Partners durch den Zugewinnausgleich
- Zugewinnausgleich ist steuerfrei
- Etwaige Nachteile des Zugewinnausgleichs bei Scheidung sind durch Ehevertrag regelbar

Nachteile:

- Zustimmung des Ehepartners zum Verkauf des Unternehmens ist erforderlich, wenn es sich dabei um das Vermögen als Ganzes handelt (Verfügungsbeschränkung).
- Der Überlebende kann sein Erbe ausschlagen und den Pflichtteil plus Zugewinnausgleich verlangen.
- Im Scheidungsfall kann es Streit um die Errechnung der Zugewinnausgleichsforderung geben.

Bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruches sind zu berücksichtigen: Anfangsvermögen, Endvermögen, latente Steuern. Hinsichtlich eines Betriebes ist dabei auf dessen Ertragswert abzustellen und nicht nur auf die Höhe des bilanziellen Eigenkapitals. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen – ganz abgesehen davon, dass sich über die Höhe des Ertragswerts schier endlos streiten lässt.

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögensbereiche beider Ehegatten getrennt. Dadurch erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen.

Vorteile:

- Keine Haftung für Schulden des Ehepartners
- Kein Zugewinnausgleich bei Scheidung
- Alleiniges Verfügungsrecht jedes Ehegatten über sein eigenes Vermögen als Ganzes
- Ohne Verfügungen von Todes wegen nur gesetzlicher Erbanspruch
- Vermögensverhältnisse gut überschaubar

Nachteile:

- Kein Vermögenszuwachs für den Ehepartner, wenn er am Betrieb nicht beteiligt ist
- Ohne ergänzende testamentarische Verfügung oft unzulänglicher Schutz des überlebenden Ehepartners
- Kein steuerfreier Zugewinn im Erbfall

Der Zugewinnausgleich kann eine echte Gefahr darstellen, denn der Ausgleich ist als Geldanspruch sofort fällig.

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Mit einem notariellen Ehevertrag können bestimmte Vermögenspositionen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden. Zum Beispiel kann sich eine solche modifizierte Zugewinnngemeinschaft auf den Betrieb beziehen. Festzulegen ist, für welchen Lebensumstand diese Vereinbarung getroffen wird. In erster Linie ist an den Fall der Scheidung zu denken. In der Praxis ist es dann meistens sinnvoll, auch die bei der Zugewinnngemeinschaft geltende Verfügungsbeschränkung (Verfügung über das Vermögen im Ganzen) auszuschießen.

Gütergemeinschaft

Die Besonderheit der Gütergemeinschaft besteht darin, dass das in die Ehe eingebrachte und später erworbene Vermögen beider Ehegatten zu gemeinschaftlichem Vermögen

wird. Dieses Gesamtgut wird (sofern nichts anderes hierzu vereinbart) gemeinsam verwaltet. Jeder Ehegatte haftet mit dem Gesamtgut grundsätzlich auch für Schulden des anderen. Doch nicht alle Vermögenswerte fallen unter das Gesamtgut: Ausgenommen hiervon sind das Sondergut und das Vorbehaltsgut.

Zum Sondergut zählen Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, etwa Nießbrauchsrechte und je nach Ausgestaltung Beteiligungen an einer Personengesellschaft. Vorbehaltsgut sind jene Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind. Dies könnte z. B. ein Einzelunternehmen sein.

Zu prüfen ist immer der Status mitarbeitender Ehepartner. Im Falle von Ehegattenarbeitsverträgen liegt steuerrechtlich grundsätzlich eine sogenannte Mitunternehmerschaft vor, obwohl keine Gesellschafterstellung besteht.



Kontaktieren Sie zur Besprechung der steuerlichen Auswirkungen Ihren Steuerberater.



Unternehmenskauf

Ein Unternehmen als Gesamtheit von Sachen, Rechten, betrieblichem Know-how und Geschäftsbeziehungen kann Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Beim Kauf eines Unternehmens sind im Wesentlichen zwei Varianten möglich: der Sachkauf, das heißt der Kauf

von Wirtschaftsgütern (Asset Deal), und der Rechtskauf, das heißt der Kauf von Anteilen (Share Deal). Die Übersicht zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Sachkauf und dem Rechtskauf:

	Sachkauf (Asset Deal)	Rechtskauf (Share Deal)
Vertragsgegenstand	Beim Sachkauf erfolgt die komplette oder teilweise Übertragung der Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Maschinen, Vorräte, Verbindlichkeiten etc.) an den Erwerber, jedoch ohne seinen Rechtsträger.	Im Fall des Rechtskaufs erfolgt die Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der Gesellschaftsanteile am Unternehmen, das heißt durch die Übertragung seines Rechtsträgers.
Umsetzung	Für jeden Baustein (z. B. das jeweilige Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten oder ein Vertragsverhältnis), ist eine sog. Einzelrechtsnachfolge zu vereinbaren. Die Einwilligung bzw. Genehmigung des Vertragspartners ist erforderlich, z. B. Übernahme von Mietvertrag, Darlehensvertrag, Leasingvertrag, Werkverträgen, Wartungsverträgen. Hinsichtlich betrieblicher Versicherungen kann nach dem Versicherungsvertragsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen aber ein gesetzlicher Übergang der Vertragsverhältnisse vorliegen.	Es handelt sich um eine sog. Gesamtrechtsnachfolge. Der Rechtsträger ändert sich nicht, sodass alle Vereinbarungen unverändert Bestand haben. In Ausnahmefällen kann eine sog. Change-of-Control-Klausel vorliegen. Im Falle eines Kontrollwechsels beim Geschäftspartner (Wechsel der Mehrheitsverhältnisse) soll es eine solche Klausel ermöglichen, die Zusammenarbeit vorzeitig zu beenden.
Aufwand	Hieraus und auch aufgrund der Anforderungen zu Datenschutz und Arbeitsrecht ergibt sich ein relativ hoher Abwicklungsaufwand.	Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge ist die Abwicklung insgesamt einfacher (Formvorschriften sind aber zu beachten).
Chancen/Risiken	Aus der Übernahme des jeweiligen Bausteins ergeben sich die Chancen und Risiken. Neben vertraglich vereinbarten Schuldübernahmen sind auch gesetzliche Haftungsfragen, die später erklärt werden, zu berücksichtigen.	Alle Chancen (z. B. gut kalkulierte Aufträge, die noch zu erfüllen sind) und Risiken (Beispiele: Gewährleistungsverpflichtungen, anhängige Rechtsstreitigkeiten, betriebliche Steuerschulden, Pensionsverpflichtungen) schlagen wirtschaftlich voll durch. Branchenspezifisch (z. B. im Baubereich) können die Risiken sehr hoch und ohne eine vorangegangene leitende Tätigkeit im jeweiligen Betrieb auch nur schwer erkennbar sein.

Soweit im konkreten Übertragungsfall beide Durchführungswege möglich sind, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich.

Einbezogen werden sollten auch

- die unterschiedlichen steuerlichen Folgen, die sich für die Parteien beim Sachkauf und beim Rechtskauf ergeben, sowie
- die Frage, ob die Fortführung der Firmierung zulässig bzw. sinnvoll ist.

Sowohl beim Sachkauf als auch beim Rechtskauf ist es in vielen Fällen empfehlenswert, dem Verkäufer ein Wettbewerbsverbot (kein Tätigwerden des Verkäufers als Konkurrent) aufzuerlegen. Weiterhin kann im Einzelfall auch die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sinnvoll sein (z. B. für den Käufer, falls der Mietvertrag für das Gewerbeobjekt nicht zustande kommt).



Der Rechtskauf ist insgesamt risikobehafteter als der Sachkauf.

Der Unternehmenskaufvertrag muss auf die individuelle Nachfolgesituation zugeschnitten werden.



Vorweggenommene Erbfolge (Schenkung)

Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie passieren vielfach auf dem Weg der vorweggenommenen Erbfolge.

Dabei sind folgende Fragen zu beachten:

- Was soll übergeben werden (Gewerbebetrieb im Ganzen, Gesellschaftsanteile, Umgang mit Immobilien)?
- An wen soll übergeben werden (ein Kind oder an mehrere Kinder gleichzeitig)?
- Soll die Zuwendung auf den Pflichtteil angerechnet werden?
- Was soll mit dem sonstigen Vermögen geschehen bzw. was sollen die weichen Erbberechtigten (noch) erhalten und zu welchem Zeitpunkt?
- Wurde mit den Erbberechtigten über einen Pflichtteilsverzicht gesprochen und wie stehen sie dazu?
- Soll eine Rückübertragungsverpflichtung vereinbart werden, etwa für den Fall des Vorversterbens des Beschenkten?
- Existiert ein Testament und ist dieses im Zusammenhang mit der Schenkung zu ändern?

Auch der potenzielle Betriebsübernehmer muss sich Fragen stellen:

- Sind mir die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu übernehmenden Betriebes wirklich bekannt (Jahresabschlüsse, Bankdarlehen etc.)?
- Wie wird mit betrieblichen Schulden verfahren?
- Sind einmalige oder laufende Zahlungen an die Geschwister oder die Eltern zu leisten?
- Sind diese Zahlungen wirtschaftlich darstellbar?

Grundsätzlich kann in Übergabeverträgen zwar vieles vereinbart werden, aber das bedeutet noch lange nicht, dass alles auch zweckmäßig ist. Das Ziel des Übergebers ist die Fortführung des Unternehmens durch die nächste Generation und der Übernehmer muss die Möglichkeit haben, dies auch zu verwirklichen. Zu starke Restriktionen oder zu hohe finanzielle Auflagen können die Unternehmensführung stark beeinträchtigen. Achten Sie daher unbedingt auf einen fairen Ausgleich der Interessen.

Schenkung und Sozialhilfe bzw. ALG II

Ist der Schenker bzw. der auf seinen Pflichtteil Verzichtende später auf Sozialhilfe angewiesen, kann der Träger der Sozialhilfe den Anspruch des Schenkers nach § 528, Abs. 1 S. 1 BGB auf sich überleiten und einklagen. Es gilt eine 10-Jahres-Frist; die Herausgabe des geschenkten Gegenstandes ist ausgeschlossen, wenn seit der Schenkung mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Unabhängig davon gilt, dass Kinder grundsätzlich für ihre Eltern unterhaltspflichtig sind. In welchem Umfang die Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei gilt: Der Selbstbehalt des Kindes muss „angemessen“ bleiben.

In welchem Umfang die Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, wurde mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz im Jahr 2020 neu geregelt.

Haftung bei Betriebsübernahme

Für die Frage der Haftung bei einer Betriebsübernahme ist eine sehr differenzierte Betrachtung des Einzelfalles erforderlich. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung sind die Rechtsform vor und nach der Nachfolge sowie der Vertragstyp (Sachkauf oder Rechtskauf). Es wurde bereits dargestellt, dass beim Rechtskauf alle Risiken wirtschaftlich voll durchschlagen. Träger aller Rechte und Pflichten bleibt nämlich beim Rechtskauf der bisherige Rechtsträger, zum Beispiel die GmbH. Bei Personen(-handels)gesellschaften (auch bei einem Eintritt in ein Einzelunternehmen) sind die Rechtsfolgen für ausscheidende und eintretende Gesellschafter separat zu betrachten. Im Rahmen dieser Broschüre stellen wir die Haftung des Nachfolgers bei einem Einzelunternehmen dar. Für die überwiegende Mehrheit der Betriebe ergibt sich hieraus ein klares Bild der Haftungsrisiken. Immer separat zu betrachten ist die Frage, ob und wie lange die Haftung des bisherigen Inhabers fortbesteht. Für den Transfer auf andere Rechtsformen und Übertragungswege sprechen Sie mit Ihrem Berater der Handwerkskammer.

Spezifische Punkte für die GmbH werden als Abrundung kurz skizziert.

Haftung des Erben eines Einzelunternehmens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Erbe gilt als Gesamtrechtsnachfolger. Mit dem Vermögen des Erblassers gehen auf den Erben auch die Schulden über. Zählt zum Nachlass ein Betrieb, so gilt dies auch für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt – notfalls mit seinem eigenen Vermögen. Es besteht die Möglichkeit, das Erbe innerhalb von sechs Wochen auszuschlagen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Erklärt werden muss dies gegenüber dem Nachlassgericht.

Haftung des Erwerbers bei Übernahme des Einzelunternehmens durch Schenkung oder Kauf

In dieser Broschüre dargestellt werden die gesetzlichen Haftungsfragen. Eine Haftung kann daneben auch immer durch vertraglich vereinbarte Schuldübernahme, zum Beispiel für ein Bankdarlehen, entstehen.

Haftung für bestehende Verbindlichkeiten

Hinsichtlich der Haftung für bestehende Verbindlichkeiten kommt es darauf an, in welcher Form das Unternehmen erworben wird (bei Einzelunternehmen ist nur der Sachkauf möglich). Zudem ist von Bedeutung, ob es sich bei dem bisherigen Unternehmer um einen Kaufmann oder einen Nichtkaufmann handelt. Die Kaufmannseigenschaft wird begründet durch eine Eintragung in das Handelsregister bzw. die bloße Verpflichtung dazu, d. h. wenn das Unternehmen einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Erwerb durch einem Kaufmann

Wird das Unternehmen von einem Kaufmann erworben und unter der bisherigen Firma fortgeführt, haftet der Erwerber grundsätzlich für alle im Unternehmen bereits durch den Veräußerer begründeten Verbindlichkeiten (§ 25 Abs. 1 HGB). Darunter fallen neben Gewährleistungsverpflichtungen auch sämtliche vertraglich vereinbarten Verpflichtungen wie Miete, Pacht, Versicherungen, Abnahmeverpflichtungen, Lieferantenverbindlichkeiten u. a. Der Tatbestand der Firmenfortführung ist in diesem Zusammenhang eher weit auszulegen. Eine Haftung für private Schulden besteht demgegenüber nicht.

Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 1 HGB umfasst sowohl den typischen Unternehmenskauf als auch Pacht, Schenkung sowie den Erwerb im Zuge von Erbaueinandersetzungen.

Soll dieser weitreichende Haftungsumfang vermieden werden, ist ein entsprechender Haftungsausschluss zu vereinbaren und in das Handelsregister einzutragen (§ 25 Abs. 2 HGB). Der Verkäufer haftet nach der Unternehmensübergabe (ab Eintragung in das Handelsregister) ebenfalls weiterhin für Verbindlichkeiten, die vor Ablauf von fünf Jahren fällig und gegen ihn geltend gemacht werden.

Gehört ein in das Handelsregister eingetragenes Unternehmen zum Erbe, so entfällt die oben dargestellte Haftung, wenn der Betrieb innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Erbanfall eingestellt wird (§ 27 Abs. 2 HGB).

Sodann haftet der Erbe nur nach BGB-Erbrecht (§ 1922 BGB), beschränkbar auf den Nachlass (§§ 1973, 1975 ff. BGB). Gleiches gilt für etwaige Miterben jeweils im Verhältnis ihres Anteils.

Für den Fall, dass die Firma nicht fortgeführt wird, besteht die Haftung für Verbindlichkeiten des Veräußerers nur insoweit, als sich der Erwerber dazu besonders verpflichtet (§ 25 Abs. 3 HGB).

Erwerb durch einem Nichtkaufmann

Liegt beim bisherigen Inhaber keine Kaufmannseigenschaft vor, haftet der Erwerber grundsätzlich nicht für bestehende Verbindlichkeiten. Allerdings sind die Grundsätze der Rechtscheinhaftung zu beachten. In manchen Fällen kann es daher sinnvoll sein, die Handelsregistereintragung vorab herbeizuführen und sodann den Haftungsausschluss gem. § 25 Abs. 2 HGB in das Handelsregister einzutragen.

Haftung für betriebsbedingte Steuern bei Übernahme

Die Haftung für betriebliche Steuerschulden kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebliche Steuern sind die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer. Dabei ist unerheblich, ob der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Die Haftung ist beschränkt auf das übernommene Vermögen.

Der Nachfolger übernimmt gemäß § 75 AO alle betrieblichen Steuerschulden des Althinhabers, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übertragung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Bei einer Betriebsprüfung im ersten Jahr nach der Übernahme kann sich somit der Haftungsumfang erweitern.

Das Finanzamt darf dem künftigen Nachfolger nur dann Auskunft über betriebliche Steuerschulden geben, wenn die Zustimmung des Betriebsinhabers vorliegt (Steuergeheimnis). § 75 AO kommt zur Anwendung bei Kauf, Schenkung und Erwerb im Zuge der Erbaueinandersetzungen.



Das steuerliche Haftungsrisiko lässt sich eingrenzen, wenn eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese schließt jedoch Steuernachzahlungen nicht aus, die aufgrund einer im ersten Jahr nach der Übernahme erfolgten Betriebsprüfung festgestellt werden. Zwischen den Vertragsparteien sollten für diesen Fall entsprechende Regelungen getroffen werden (gegebenenfalls verbunden mit Sicherheitsleistungen).

Haftung für Altverbindlichkeiten aus der Sozialversicherung

Ausdrücklich geregelt ist die Haftung für die gesetzliche Unfallversicherung (§ 150 SGB VII). Nach derzeitiger Rechtslage ist bei den weiteren Sozialversicherungsträgern davon auszugehen, dass deren Beitragsforderungen nicht auf den neuen Betriebsinhaber übergehen. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht allerdings noch aus. Deshalb ist es sinnvoll, vor der Übernahme eines Betriebes bei den Krankenkassen sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen, ob es rückständige Sozialversicherungsbeiträge gibt.

Haftung bei Umweltaftlasten

Altlasten können das Erdreich, Oberflächen oder Grundwasser verunreinigen.

Dies trifft insbesondere zu, wenn mit folgenden Betriebsstoffen gearbeitet wurde:

- Schwermetallen
- Mineralölen
- Holzschutzmitteln
- Kraftstoffen
- Farben, Lacken, Verdünnungen

Für den Schaden haften der Verursacher und – auch wenn er den Schaden nicht verursacht hat – grundsätzlich auch der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer kann dann zwar den Verursacher in Regress nehmen, aber die Beweislast liegt bei ihm. Weil der Schaden enorm hoch sein kann, besteht insoweit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko.

Besonderheiten bei der Rechtsform GmbH

Beim Rechtskauf ergeben sich in vielen Nachfolgesituationen noch zwei weitere Punkte, die zu beachten sind.

Haftung für nicht eingezahlte Stammeinlagen

Beim Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen haftet der Käufer gesamtschuldnerisch mit dem Verkäufer für noch nicht eingezahlte Stammeinlagen.

Pensionsverpflichtungen

Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH wurden für die Altersversorgung häufig Pensionszusagen gewährt und teilweise mittels einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. Gerade beim Unternehmensverkauf kann dies zu erheblichen Problemen führen. Während beim Betriebsübergang im Familienverbund der Übernehmer häufig bereit sein wird, für die Altersversorgung des Übergebers aufzukommen, ist dies bei einem fremden Erwerber meist nicht der Fall. Der Interessent wird in aller Regel erst dann gewillt sein, die Geschäftsanteile zu kaufen, wenn die GmbH sich ihrer Pensionsverpflichtungen entledigt hat. Alternativ wäre an einen Asset Deal zu denken.

Denkbare Möglichkeiten sind:

- Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds gegen Einmalzahlung
- Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanswartschaft
- Ausgliederung des Betriebes der GmbH in eine neue GmbH und Zurückbehaltung der Pensionsverpflichtung mit Rückdeckungsversicherung in der Alt-GmbH



Zur Ermittlung des weiteren Handlungsbedarfs im Umweltbereich können Sie unter www.hwk-ecocheck.de nähere Informationen einholen.

Befassen Sie sich aufgrund der sehr hohen Komplexität rechtzeitig damit, wie Sie bei der Betriebsnachfolge mit dem Thema umgehen wollen.

Online-Marketing

Online-Marketing nimmt auch im Handwerk bereits einen hohen Stellenwert ein. Daher ist der Internetauftritt und – je nach Zielgruppe für die vom Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen – die Kommunikation über die sozialen Medien für den Erfolg eines Unternehmens nicht zu unterschätzen. Um diesen Erfolg auch in Zukunft zu sichern, spielen bei einer Unternehmensübertragung auch die Rechte an der Internetseite und den Seiten auf den vom Handwerksbetrieb genutzten Social-Media-Plattformen eine Rolle.

Falls im Rahmen eines Sachkaufs oder einer Schenkung auch die Übertragung der Rechte an der Domain (Internetadresse) oder an den Zugängen (Benutzerkonten) für die sozialen Medien des Betriebes Gegenstand der Veräußerung sein soll, ist dies im Übergabevertrag/Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren.

Im Falle der Domainübertragung ist zu unterscheiden, ob lediglich ein Wechsel des Domaininhabers oder auch ein Wechsel des Providers (Internetdienstleister) vorzunehmen ist.

Der Wechsel des Domaininhabers ist bei der jeweiligen Registrierungsstelle (bei .de-Adressen ist beispielsweise die DENIC eG die Registrierungsstelle) zu veranlassen. Im Regelfall unterstützt Sie dabei der Provider. Auch der Vertrag mit dem Provider, der die Inhalte des Internetauftritts ins Netz stellt (Hosting), ist auf den neuen Domaininhaber zu übertragen.

Soll zudem noch der Provider gewechselt werden, d. h. die Website künftig von einem anderen Dienstleister im Netz bereitgestellt werden, ist die Domain beim bisherigen Provider schriftlich zu kündigen und für den Providerwechsel freizugeben. Die Registrierung der Domain sollte dabei auf keinen Fall gelöscht werden.

Es bestehen Haftungsrisiken bei eventuellen Schutzrechtsverletzungen der Domain, daher ist die Domain vor der Übertragung hinsichtlich fremder Schutzrechte (Marken, Namen etc.) zu prüfen! Der neue Internetseitenbetreiber haftet zudem auch für die Inhalte des Internetauftritts und somit auch im Falle von Pflichtverletzungen (z. B. hinsichtlich datenschutzrechtlicher Anforderungen oder im Zusammenhang mit Pflichtangaben).

Besteht darüber hinaus ein Vertrag mit einer Agentur, die für die Pflege der Internetseite verantwortlich ist, ist ggf. auch dieser Vertrag von der Übertragung betroffen. Im anderen Falle ist dieser Vertrag unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen und ggf. eine neue Agentur zu beauftragen. Vor dem Hintergrund etwaiger Urheberrechte der Agentur ist dann aber sicherzustellen, dass die Inhalte weiter verwendet und bearbeitet werden können.

Was die Übertragung von Social-Media-Accounts (Benutzerkonten) anbelangt, sind die plattformspezifischen Verfahren zu beachten.

Datenschutz

Der Übernehmer setzt bei einer Betriebsnachfolge darauf, mit einem bestehenden Kundstamm in die Selbstständigkeit zu starten. Hierbei sind – auch bei der Schenkung des Betriebes an ein Kind – datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Der Datenschutz greift auch bei einer unentgeltlichen Weitergabe von Kundendaten. Eine unzulässige Weitergabe von Daten bzw. die spätere Nutzung kann sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer zu einer erheblichen Geldbuße führen.

Bitte denken Sie also schon in der Phase der Übergabeverhandlungen an den Datenschutz. Ohne Einwilligung möglich sind lediglich die Herausgabe von anonymisierten Arbeitsverträgen oder Listen der Mitarbeiter sowie Auswertungen über die Kundenstruktur.

Kundendaten

Bei einem Rechtskauf tritt der Käufer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten ein. Es verbleibt bei der bestehenden Gesellschaft als Rechtsträger, was datenschutzrechtlich keinen Handlungsbedarf auslöst. Ebenso verhält es sich bei einer Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall.

Bei einem Sachkauf wird keine Gesamtheit verkauft, sondern einzelne Wirtschaftsgüter werden auf den Nachfolger übertragen. Ein Anwendungsfall ist z. B. der Verkauf eines Einzelunternehmens. Handelt es sich um Bestandsdaten von bereits erfüllten Vertragsverhältnissen, ist die Weitergabe der Daten zulässig, wenn die betreffenden Kunden in die Übermittlung solcher Daten eingewilligt haben oder zumindest – bereits im Vorfeld – auf die geplante Übermittlung hingewiesen, ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde und sie nicht widersprochen haben.

Eine Besonderheit besteht für Betriebe der Gesundheitshandwerke. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von gespeicherten

Gesundheitsdaten der Kunden ist die Einwilligung der Kunden zwingend erforderlich.

Wenn der Käufer laufende Vertragsverhältnisse weiterführen oder bereits vom Verkäufer geschlossene Verträge ausführen soll (z. B. Wartungsverträge), handelt es sich um eine Vertragsübernahme. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Verkäufer, Käufer und Kunden. Nach Abschluss der Vereinbarung ergibt sich die Berechtigung der Weitergabe der Daten aus Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, da der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung des Vertrags durch den Nachfolger hat.

In beiden Fällen sind auch die Informationspflichten bezüglich der Datenverarbeitung zu erfüllen.

Mitarbeiterdaten

Der Käufer ist der neue Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Er hat nach Abschluss des Übergabevertrags (Kauf oder Schenkung) Einsicht in die Mitarbeiterdaten zu erhalten.

Beim Sachkauf ist die Weitergabe der Mitarbeiterdaten im Rahmen des Kaufvertrags zur Weiterführung der Arbeitsverhältnisse gemäß Art. 6 Abs. 1f) DSGVO im Interesse der Mitarbeiter und somit ohne Einwilligung möglich. Auch hinsichtlich der Mitarbeiterdaten sind die Informationspflichten zur Datenverarbeitung zu erfüllen.

Beim Rechtskauf liegt kein Betriebsübergang i. S. v. § 613a BGB vor. Weil der Rechtsträger gleich bleibt, bestehen keine speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen.



Achtung: Die Schenkung eines Einzelunternehmens wird datenschutzrechtlich wie ein Sachkauf behandelt.

Falls Sie Kundendaten übertragen möchten, sollten Sie Ihre Kunden vorher auf die geplante Übermittlung hinweisen.

Arbeitsrecht

Nach § 613a BGB tritt der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses ein. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitern durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen Betriebsübergangs ist damit unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

Betriebsübernahme durch Vertrag

Ein Betriebsübergang nach § 613a BGB liegt dann vor, wenn der Betrieb durch Rechtsgeschäft (Kauf, Schenkung, Pacht) auf einen Dritten übergeht. Bei einem reinen Gesellschafterwechsel (Rechtskauf) liegt ein solcher Betriebsübergang nicht vor.

§ 613a BGB ist auch auf Auszubildende und Kleinbetriebe selbst mit nur einem Beschäftigten anzuwenden. Der neue Betriebsinhaber ist an die bestehenden Vereinbarungen gebunden. Dies gilt sowohl für die Entlohnung als auch für die Rahmenbedingungen insgesamt, z. B. Arbeitszeit und Urlaub.

Soweit zwischen dem alten Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, ist deren Geltung zwischen dem neuen Betriebsinhaber und den Arbeitnehmern im Einzelfall zu klären.

Der bisherige Inhaber haftet grundsätzlich neben dem neuen Arbeitgeber als Gesamtschuldner, soweit die Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs fällig werden. Der neue Betriebsinhaber haftet nach § 613a BGB für Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern (rückständige Löhne etc.) aus der Zeit vor der Betriebsübertragung in vollem Umfang. § 613a BGB regelt nur die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer (Außenverhältnis). Ob im Innenverhältnis der frühere oder der neue Arbeitgeber die Verpflichtungen zu tragen hat, hängt in erster Linie davon ab, welche Vereinbarungen im Übernahmevertrag getroffen werden. Enthält der Vertrag keine Regelung, so sind die Arbeitgeber untereinander zu gleichen Teilen verpflichtet.

Es empfiehlt sich somit, im Übernahmevertrag eindeutig festzulegen, wer für Ansprüche der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, aufkommt.

Prüfen Sie als Erwerber im Vorfeld eingehend die Personalstruktur und die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen!

Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Der bisherige oder der neue Betriebsinhaber ist verpflichtet, die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über folgende Punkte zu unterrichten:

- Bereits bekannter oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs
- Grund des Betriebsübergangs
- Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
- Hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

Die Unterrichtung muss in Textform erfolgen. Das Unterrichtungsschreiben muss dem Arbeitnehmer zugehen. Ein vom Mitarbeiter unterschriebenes Exemplar wird im Betrieb abgelegt. Eine Unterrichtung durch Aushang am Schwarzen Brett genügt nicht.

Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers bei Betriebsübernahme durch Vertrag

Nach der Vorschrift muss ein Arbeitnehmer, der nicht möchte, dass sein Arbeitsverhältnis mit dem neuen Betriebsinhaber weiter besteht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich gegenüber dem alten oder dem neuen Betriebsinhaber widersprechen. Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang, so bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem alten Betriebsinhaber bestehen. Dieser kann dem widersprechenden Arbeitnehmer dann betriebsbedingt und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn er ihn nach dem Betriebsübergang nicht mehr weiterbeschäftigen kann.

Die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt, wenn der Arbeitnehmer vollständig unterrichtet worden ist. Nur wenn dem Arbeitnehmer alle in § 613a Abs. 5 BGB geforderten Informationen zugegangen sind, liegt eine vollständige Unterrichtung vor. Ansonsten beginnt die Widerspruchsfrist erst nach Beseitigung des Fehlers. Dies birgt ein erhebliches Risiko für den bisherigen wie für den neuen Betriebsinhaber.

Erbfall

Im Erbfall tritt der Erbe in alle Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Eine Unterrichtung im Sinne des § 613a BGB ist in diesem Fall nicht erforderlich.



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden (auch sog. gemischte Schenkungen) unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Das Gesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen und Freibeträgen vor.

Zum 01. Juli 2016 wurde die Erbschaft- und Schenkungssteuer hinsichtlich Betriebsvermögen neu geregelt.

Die Änderungen betreffen im Kern die Lohnsummenklausel und die Grenzen des Verwaltungsvermögens. Ferner wurden Neuregelungen für die Schenkung oder Erbfolge bei begünstigtem Vermögen im Wert von mehr als 26 Mio. Euro eingeführt. Die Reform hat zur Folge, dass die jeweiligen Sachverhalte im Detail betrachtet und geprüft werden müssen. Wir empfehlen Ihnen, den Rat Ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze bleiben unverändert.

Soweit eine (vollständige) Verschonung des Betriebsvermögens möglich ist, stehen die nachfolgenden Freibeträge für das erbschaft- und schenkungssteuerliche Privatvermögen zur Verfügung.

Eine rein steuerlich motivierte Nachfolge-
regelung ist nicht zu empfehlen.

Steuerklassen sowie Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag in Euro
I	■ Ehegatte	500.000,00
	■ Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000,00
	■ Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000,00
	■ Enkelkinder	200.000,00
	■ Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000,00
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000,00
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten und Onkel), Zweckzuwendungen	20.000,00

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000,00	7 %	15 %	30 %
300.000,00	11 %	20 %	30 %
600.000,00	15 %	25 %	30 %
6.000.000,00	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00	23 %	35 %	50 %
26.000.000,00	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000,00	30 %	43 %	50 %

Bei Betriebsvermögen kommt in den Steuerklassen II und III ein Entlastungsbetrag zum Tragen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die später dargestellte Behaltensfrist (fünf bzw. sieben Jahre) erfüllt wird. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach der jeweiligen Steuerklasse.

In dieser Broschüre beschränken wir uns auf die Darstellung der Übertragung von begünstigtem Vermögen, das den Wert von 26 Mio. EUR nicht übersteigt. Bei dieser Grenze sind alle innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe zusammenzurechnen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile erläutert.

Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt

Der Unternehmenswert wird wesentlich durch die Ertragskraft bestimmt. Gerade bei Familiengesellschaften können gesellschaftsrechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. der Ausschüttung des Gewinns bestehen. Daher ist unter sehr strengen Voraussetzungen ein Vorababschlag auf das begünstigte Vermögen von bis zu 30 Prozent möglich. Allerdings müssen die im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung getroffenen Regelungen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach Entstehung der Steuer vorliegen. Gefordert werden qualifizierte Beschränkungen für die Gewinnverwendung, Anteilsübertragung und für Abfindungen.

Die Systematik stellt sich wie folgt dar:

- Übergang von Betriebsvermögen
- Prüfung, ob Bewertungsabschlag infrage kommt
- Bewertung des begünstigungsfähigen Vermögens
- Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens
- Entscheidung zwischen Regel- und Optionsverschönerung
- Festsetzung durch die Finanzverwaltung
- Möglichkeit der Stundung

Bewertung des begünstigungs-fähigen Vermögens

Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören insbesondere Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebes oder eines Mitunternehmeranteils sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser oder Schenker vor der Übertragung zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.

Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform mit dem sogenannten gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Dieser orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Der gemeine Wert kann im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, sofern dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Ferner kann der gemeine Wert auch nach einer anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode erfolgen. Das kann im Handwerk der AWH-Standard sein.

Der AWH-Standard wurde von Betriebsberatern der Handwerkskammern entwickelt. Er berücksichtigt die Besonderheiten in mittelständischen Handwerksunternehmen. Die bayerischen Handwerkskammern bieten ihren Mitgliedsbetrieben eine Unternehmensbewertung auf Basis des AWH-Standards an.

Es ist jedoch mindestens der Substanzwert anzusetzen. Dieser setzt sich aus dem gemeinen Wert des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen abzüglich eventuell bestehender Schulden.

Bei der Ermittlung des Substanzwertes ist der Verkehrswert des Betriebsgrundstückes von besonderer Bedeutung.

Diese Grundbesitzwerte werden ermittelt für:

- a. Unbebaute Grundstücke
(Fläche x Bodenrichtwert)
- b. Bebaute Grundstücke alternativ nach dem
 - Vergleichswertverfahren (Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken)
 - Ertragswertverfahren (Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert)
 - Sachwertverfahren (Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert)

Berechnung der jeweiligen Grenzen des Verwaltungsvermögens

Der Verwaltungsvermögenskatalog wurde mit der Reform erweitert. Auch wurde die Grenze des noch unschädlichen Verwaltungsvermögens bei der Regelverschönerung deutlich gesenkt. Die Bedeutung der Abgrenzung des begünstigten Vermögens vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen hat daher bei jeder Schenkung und Erbfolge erheblich zugenommen.

Zu diesem grundsätzlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögen zählen z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (ausgenommen Betriebsaufspaltung), Wertpapiere, Edelmetalle oder sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Kunstgegenstände, Oldtimer etc.).



Das Gesetz kennt mehrere Grenzwerte. Die Rechenwege zur Prüfung, ob die Grenzwerte eingehalten werden, sind sehr komplex. Wir beschränken uns daher auf einen Überblick und zeigen, was Ihr Steuerberater prüfen sollte.

Unschädliches Verwaltungsvermögen

Nur noch ein kleiner Teil des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt (sog. „10-Prozent-Test“). Man spricht dann von unschädlichem Verwaltungsvermögen. Diese Ausnahme greift sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschöpfung. Das Verwaltungsvermögen, das diese Pauschale übersteigt, ist zu versteuern.

Diese Begünstigung gilt aber nicht für Finanzmittel und Verwaltungsvermögen, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren (junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel).

Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschöpfung

Das Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschöpfung besteht nur dann, wenn die für diesen Sachverhalt definierte Grenze eingehalten wird (sog. „20-Prozent-Test“). Andernfalls ist nur die Regelverschöpfung möglich.

Pauschale für Finanzmittel

Auch Finanzmittel zählen zum Verwaltungsvermögen. Bis zu einem definierten Umfang liegt aber kein schädliches Verwaltungsvermögen vor (sog. „15-Prozent-Test“). Junge Finanzmittel sind jedoch auch von dieser Begünstigung ausgenommen.

Für überwiegend durch Eigenkapital finanzierte Betriebe mit hohem Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben und Forderungen können sich hier steuerliche Hürden ergeben.

Wegfall der Verschöpfung bei sehr hohem Verwaltungsvermögen

Liegt ganz überwiegend Verwaltungsvermögen vor, entfällt die Begünstigung insgesamt (sog. „90-Prozent-Test“). Auch diese Grenze ist in der Praxis kritisch, denn hier wird das „Brutto-Verwaltungsvermögen“ in Relation zum Unternehmenswert gesetzt. Es findet also keine Schuldenverrechnung statt.

Weitere Ausnahmen

Beispielhaft werden hier zwei weitere Ausnahmen dargestellt.

Aufgrund der Stichtagsbetrachtung können sich Härtefälle ergeben. Zur Abmilderung wurde für nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen bei Erwerb von Todes wegen eine Investitionsklausel eingeführt. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer nach einem vorgefassten Investitionsplan des Erblassers eine Investition in begünstigtes Vermögen, entfällt rückwirkend die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen. In diesem Umfang ist dann eine Verschöpfung möglich.

Einer gesonderten Behandlung unterliegen auch die Teile des Vermögens, die der Erfüllung von bestimmten Altersversorgungsverpflichtungen (z. B. Rückdeckungsversicherungen und verpfändete Guthaben für Pensionsverpflichtungen) dienen.



Aufgrund der Beschränkungen beim Verwaltungsvermögen ist eine rechtzeitige Planung sinnvoll.

Das vermietete/verpachtete Betriebsvermögen im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung zählt zum begünstigten Betriebsvermögen und nicht zum Verwaltungsvermögen.

Bei Kleinbetrieben mit bis zu 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenklausel. Beschäftigter im Sinne der Lohnsummenklausel ist auch der Geschäftsführer einer GmbH, nicht aber zum Beispiel der Inhaber eines Einzelunternehmens oder der Gesellschafter einer GbR.

Entscheidung zwischen Regel- oder Optionsverschonung

Sofern das Verwaltungsvermögen 20 Prozent oder weniger beträgt, besteht ein Wahlrecht zwischen der Regel- und der Optionsverschonung. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit der Regelverschonung. Für beide Varianten gilt, dass schädliches Verwaltungsvermögen zu versteuern ist. Die Tabelle zeigt, dass sich die beiden Varianten deutlich unterscheiden:

	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Gleitender Abzugsbetrag	max. 150.000,00 Euro	entfällt, da bereits 100 % Verschonungsabschlag
Behaltensfrist und Lohnsummenfrist	fünf Jahre	sieben Jahre
Mindestlohnsumme in %, gestaffelt nach Mitarbeitern	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 250 11–15 Mitarbeiter: 300 >15 Mitarbeiter: 400	0–5 Mitarbeiter: – 6–10 Mitarbeiter: 500 11–15 Mitarbeiter: 565 >15 Mitarbeiter: 700

Bei den Beschäftigtenzahlen und Lohnsummen zählen nicht alle Beschäftigten. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die Kranken- oder Elterngeld beziehen, sich im Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder Saisonarbeiter sind. Bei der Anzahl der Mitarbeiter gilt das Prinzip der Köpfe, d. h. auch Teilzeitarbeitskräfte oder geringfügig Beschäftigte werden voll erfasst.

Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme und/oder der Behaltensfrist hat eine anteilige Nachversteuerung zur Folge. Weder der Betrieb noch ein Teilbetrieb noch wesentliche Betriebsgrundlagen dürfen veräußert oder entnommen werden (Ausnahme: Reinvestition).

Auch Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen, sind steuerschädlich.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten des Besitzunternehmens und der Betriebsgesellschaft zusammenzuzählen.

Beispiel für die Regelverschonung und Lohnsummenregelung

Der Vater übergibt seinen in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführten Handwerksbetrieb im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge an seinen Sohn, der bisher im Betrieb des Vaters beschäftigt war. Das übergebene begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 1 Mio. Euro (alternativ 2 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro).

Wie hoch ist die Schenkungsteuer bei Anwendung der Regelverschonung?

Es wird unterstellt, dass die relevante Grenze des Verwaltungsvermögens eingehalten wird.

Begünstigtes Betriebsvermögen ./.	1.000.000,00	2.000.000,00	3.000.000,00
Verschonungsabschlag 85 %	850.000,00	1.700.000,00	2.550.000,00
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	150.000,00	300.000,00	450.000,00
./. gleitender Abzugsbetrag*	150.000,00	75.000,00	0
= verbleiben	0	225.000,00	450.000,00
./. persönlicher Freibetrag (St.-Kl. I)	400.000,00	400.000,00	400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	0	0	50.000,00
Steuersatz	7 %	7 %	7 %
Anfallende Schenkungsteuer	0	0	3.500,00

* Berechnung des gleitenden Abzugsbetrags: Der Abzugsbetrag mindert sich um 50 Prozent des 150.000,00 Euro übersteigenden Betrags. Z. B. steuerpflichtiges Betriebsvermögen 450.000,00 Euro, übersteigender Betrag = 450.000,00 Euro – 150.000,00 Euro = 300.000,00 Euro, davon 50 Prozent = 150.000,00 Euro, Kürzung des Abzugsbetrags um 150.000,00 Euro.

Welche Verpflichtung hat der Sohn hinsichtlich der Lohnsummenregelung?

Im Beispiel wird unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe sieben Arbeitnehmer beschäftigt waren, darunter ein Auszubildender, eine Teilzeitkraft im Büro und der Sohn. Die im Sinne der Lohnsummenklausel relevante Zahl der Beschäftigten beträgt daher sechs, denn ausgenommen ist der Auszubildende.

Im Beispiel beträgt die Ausgangslohnsumme 220.000,00 Euro. Diese beinhaltet die durchschnittlichen Lohnsummen der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre. Einbezogen werden dabei Steuern, Sozialabgaben (ohne Arbeitgeberanteile) sowie Sonderzahlungen. Unberücksichtigt bleibt, wie schon bei der Ermittlung der relevanten Zahl der Beschäftigten, der Auszubildende bzw. dessen Vergütung. Infolgedessen beträgt die innerhalb der Lohnsummenfrist von fünf Jahren (Regelverschonung) insgesamt zu zahlende Mindestlohnsumme 550.000,00 Euro (220.000,00 Euro x 250 Prozent). D. h., pro Jahr sind durchschnittlich 110.000,00 Euro an Löhnen und Gehältern zu zahlen. Eine Unterschreitung der Mindestlohnsumme hat eine anteilige Kürzung des Steuervorteils zur Folge.

Der Gesetzgeber hat für Kleinbetriebe die Lohnsummenklausel abgemildert, um im Falle einer Fluktuation nicht sofort eine anteilige Nachversteuerung auszulösen. Wenn in diesem Beispiel die Nachbesetzung der Stelle des Sohnes, der zum Betriebsinhaber wird, nicht erfolgt, so wird ein Teil des Spielraums hinsichtlich der Lohnsumme bereits aufgebraucht.

Möglichkeit der Stundung

Fällt beim Erwerb von Todes wegen trotz der beschriebenen Verschonungsmöglichkeiten Steuer auf das begünstigte Vermögen an, so kann Stundung für maximal sieben Jahre beantragt werden. Das erste Jahr ist zins- und tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr liegt die

Verzinsung bei sechs Prozent und die Tilgung beträgt ein Sechstel der Schuld. Daneben wird auf die allgemeinen Stundungsregelungen der Abgabenordnung hingewiesen, welche auch für den Erwerb durch Schenkung gelten. Diese allgemeinen Stundungsregelungen liegen aber im Ermessen der Finanzverwaltung.

Einkommensteuer

Einkommensteuerliche Auswirkungen können sich ergeben bei:

- Verkauf eines Betriebes
- Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Vereinbarung von Versorgungsleistungen
- Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen
- Verpachtung des Betriebes

Verkauf einer GmbH

Die Besteuerung beim Verkauf hängt von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von mehreren Faktoren ab. Wird die Beteiligung im Privatvermögen, im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft oder in einem sonstigen Betriebsvermögen gehalten? Wie hoch ist die Beteiligung? Wann wurde die Beteiligung angeschafft? Lassen Sie sich daher unbedingt von Ihrer Steuerkanzlei ausführlich beraten.

Im Handwerk ist die Konstellation, bei der die Beteiligung mindestens ein Prozent beträgt und im Privatvermögen des Gesellschafters oder in einem Einzelunternehmen (nämlich bei einer Betriebsaufspaltung) gehalten wird, besonders verbreitet. Die Grundzüge der Berechnung der Einkommensteuer sind in diesen Fällen:

- Der Gesellschafter muss nur 60 Prozent des Veräußerungsgewinns (Teileinkünfteverfahren) mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.
- Es wird ein Freibetrag, der von der Beteiligungsquote abhängt, in Höhe von maximal 9.060,00 Euro gewährt.

Anders verhält es sich beim Sachkauf, denn dann tritt die GmbH als Veräußerer auf. Entsprechend vereinnahmt die GmbH den Veräußerungsgewinn, der dann der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt.



Verkauf eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Wird ein Unternehmen verkauft, kann sich ein Veräußerungsgewinn ergeben. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich nach folgendem Schema:

Verkaufspreis des Unternehmens
 + gemeiner Wert der nicht veräußerten Wirtschaftsgüter
 ./ Veräußerungskosten (Notarkosten, Vertragskosten etc.)
 ./ Buchwert des Betriebsvermögens
 = Veräußerungsgewinn

Übersteigt der Verkaufspreis die Buchwerte der Wirtschaftsgüter und die Veräußerungskosten, entsteht ein Veräußerungsgewinn. Zu den Veräußerungskosten gehören Beratungskosten, Vertragskosten, Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermittlungsprovisionen usw.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden auch die Wirtschaftsgüter berücksichtigt, die zurückbehalten und künftig privat genutzt werden sollen (z. B. PKW).

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Besonders zu beachten sind die nicht unerheblichen steuerlichen Belastungen, die durch die Aufdeckung stiller Reserven und die Überschreitung von Freibetragsgrenzen entstehen können.

Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich zu versteuern. Folgende Unterscheidungen gilt es zu beachten:

Der bisherige Betriebsinhaber	hat das 55. Lebensjahr vollendet oder ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig	erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht
Freibetrag	Einmal im Leben kann ein Freibetrag in Höhe von 45.000,00 Euro beansprucht werden. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000,00 Euro übersteigt.	Ein Freibetrag wird nicht gewährt.
Einkommensteuer auf den (verbleibenden) Veräußerungsgewinn	Es besteht ein Wahlrecht. Einmal im Leben kann der ermäßigte Steuersatz von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber in Höhe des Eingangsteuersatzes) in Anspruch genommen werden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist auf einen Veräußerungsgewinn von 5 Mio. Euro beschränkt. Alternativ kann die sog. Fünftelregelung beansprucht werden.	Der bisherige Betriebsinhaber kann nur die sog. Fünftelregelung beanspruchen und dadurch eine Progressionsglättung erzielen.

Beispiel: Ermittlung der Einkommensteuer

Ein lediger 60-jähriger Handwerker erzielt am 31.12. aus der Veräußerung seines Gewerbebetriebes einen Gewinn von 100.000,00 Euro. Aus dem laufenden Geschäft hat er einen Gewinn von 50.000,00 Euro. Andere Einkünfte sind nicht vorhanden. Es sind Sonderausgaben von 15.000,00 Euro zu berücksichtigen.

Laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb		50.000,00 Euro
Veräußerungsgewinn	100.000,00 Euro	
abzgl. Freibetrag	45.000,00 Euro	55.000,00 Euro
<hr/>		
Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		105.000,00 Euro
abzgl. Sonderausgaben		15.000,00 Euro
<hr/>		
Zu versteuerndes Einkommen (zvE)		90.000,00 Euro

Ermittlung der Einkommensteuer lt. Grundtabelle 2020:

a) Nach der Fünftelregelung		
zvE ohne Veräußerungsgewinn (50.000,00 Euro – 15.000,00 Euro)		35.000,00 Euro
Steuer auf zvE ohne Veräußerungsgewinn		6.767,00 Euro
zvE inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns (35.000,00 Euro + 11.000,00 Euro)		46.000,00 Euro
Steuer auf zvE inkl. eines Fünftels des Veräußerungsgewinns		10.615,00 Euro
Steuer, bezogen auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (10.615,00 Euro – 6.767,00 Euro)		3.848,00 Euro
<hr/>		
Einkommensteuer (6.767,00 Euro + 5 x 3.848,00 Euro)		26.007,00 Euro
b) Bei Antrag auf ermäßigten Steuersatz (mindestens 14 %)		
Steuer auf zvE		28.836,00 Euro
Steuersatz: 28.836,00 Euro / 90.000,00 Euro =	32,04 %	
Ermäßigter Steuersatz: 56 % von 32,04 %	17,9424 %	
Da der ermäßigte Steuersatz höher ist als der Mindeststeuersatz, ist der Mindeststeuersatz nicht anzusetzen.		
Steuer auf Veräußerungsgewinn: 17,9424 % von 55.000,00 Euro		9.868,32 Euro
Steuer auf laufenden Gewinn (50.000,00 Euro – 15.000,00 Euro)		6.767,00 Euro
<hr/>		
Einkommensteuer		16.635,32 Euro

Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Versorgungsleistungen

Die Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann mit der Auflage verbunden sein, dass der Nachfolger dem Übergeber monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen hat.

Eine unentgeltliche Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last) liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übertragung einer existenzsichernden Wirtschaftseinheit, zum Beispiel Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteils oder Anteils an einer Kapitalgesellschaft
- Übertragung einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit. Davon ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens.
- Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
- Vereinbarung der Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers

Bei einer Betriebsübertragung auf die Nachfolgeneration wird unterstellt, dass die Versorgungsleistungen, unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens, nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Übernehmers bemessen worden sind.

Bei den Versorgungsleistungen ist zwischen der Leibrente und der dauernden Last zu unterscheiden.

Ergibt sich eine Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen durch ausdrückliche Bezugnahme auf § 323 ZPO oder ergibt sich die Abänderbarkeit in anderer Weise aus dem Vertrag, handelt es sich beim Verpflichteten um eine dauernde Last. Die Versorgungsleistungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Beim Empfänger stellen diese wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfang steuerpflichtige Einkünfte dar.

Als Leibrente gelten die Versorgungsleistungen dann, wenn die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen.

Übertragung des Betriebes und Vereinbarung von Ausgleichszahlungen

Hat der Betriebsinhaber mehrere Kinder, ist meistens eine gerechte Verteilung des Vermögens gewünscht. Betrieb, Wohnhaus und Bankguthaben können oft angemessen verteilt werden. Der Wille aller Beteiligten, eine Lösung zu finden, ist eine gute Voraussetzung. Auch die Bereitschaft, Kompromisse einzugehen, gehört dazu. Und natürlich spielen Bewertungsfragen eine große Rolle. Wenn die Eltern zum Beispiel ein Wohnrecht erhalten, ist auch dieses zu berücksichtigen.

Schwieriger ist die Situation dann, wenn das Vermögen ganz wesentlich nur aus dem Betrieb besteht und sich die Familie dafür entscheidet, dass nur ein Kind diesen Betrieb im Wege der Schenkung erhalten soll. Um dann eine Gleichstellung aller Kinder zu erreichen, können Ausgleichszahlungen vereinbart werden. Die Schenkung erfolgt dabei unter der Auflage, dass eine solche Ausgleichszahlung zu leisten ist.

Steuerrechtlich erfolgt die Behandlung der Leibrente analog der dauernden Last.

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen hängen von der konkreten Situation ab und sind sowohl für den Betriebsinhaber als auch den Nachfolger zu analysieren. Übrigens: Ausgleichszahlungen sind auch in Bezug auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer relevant. Obwohl es sich um eine Zahlung unter Geschwistern handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen der höhere Freibetrag (Schenkungen von den Eltern an ihre Kinder) gelten. Die Gestaltung der Nachfolge in Verbindung mit solchen Ausgleichszahlungen ist steuerlich sehr komplex. Lassen Sie sich rechtzeitig und ausführlich von Ihrer Steuerkanzlei beraten. Haben Sie sich gemeinsam für eine Lösung entschieden, sollten Sie diese vertraglich fixieren.

Verpachtung des Betriebes

Bei einer Verpachtung des Betriebes bestehen steuerlich zwei Wahlmöglichkeiten:

- Betrieb als „ruhenden Gewerbebetrieb“ verpachten (Verpachtung im Ganzen)
- Gegenüber dem Finanzamt die Betriebsaufgabe erklären und damit in die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung wechseln.



Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, unterliegen die Einnahmen aus der Verpachtung auch der Gewerbesteuer.

Den Betrieb im Ganzen zu verpachten heißt, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen dem Pächter zur Verfügung gestellt werden. Werden Teile der wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten oder der Betriebszweck geändert, dann liegt keine Betriebsverpachtung im engeren Sinne vor. D. h., es kommt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung stiller Reserven und eventuell daraus resultierenden steuerlich negativen Konsequenzen.

Allerdings können Teilbetriebe ebenfalls nach den Grundsätzen der Betriebsverpachtung behandelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass es sich um selbstständige Teilbetriebe handelt.

Unabhängig davon, ob eine Verpachtung im Ganzen oder das Verpachten eines Teilbetriebes vorliegt, ist immer Voraussetzung, dass der Verpächter objektiv die Möglichkeit hat, den Betrieb mit den wesentlichen Grundlagen des bisherigen Betriebsvermögens fortzuführen. Die Absicht, den Betrieb fortzuführen, darf der Verpächter zudem nicht aufgeben. Darüber hinaus dürfen die wesentlichen Betriebsgrundlagen nicht so umgestaltet werden, dass der verpachtete Betrieb nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden kann, da ansonsten eine Aufgabe des Gewerbebetriebes vorliegen würde.

Solange der Verpächter dem Finanzamt gegenüber keine Betriebsaufgabe erklärt, bleiben die verpachteten Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen. Konsequenz ist, dass der Verpächter weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Bei Annahme steigender Immobilienpreise kann sich die (künftige) Steuerbelastung bei Verpachtung im Ganzen noch erhöhen.



Weitere steuerliche Aspekte

Gewerbsteuer

Der bei einem Verkauf erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer (gilt nicht beim Sachkauf einer GmbH). Bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen können gewerbesteuerliche Verluste nicht auf den Übernehmer übertragen werden.

Umsatzsteuer

Wird der Betrieb veräußert und vom Erwerber fortgeführt, so unterliegt dieser Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen grundsätzlich in einem Akt auf den Erwerber übertragen werden. Werden wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten, liegt eine Vielzahl von steuerbaren (und regelmäßig auch steuerpflichtigen) Einzellieferungen vor. Auch in diesem Zusammenhang können vielfältige Detailfragen auftreten, die nur der Steuerberater beantworten kann.

Grunderwerbsteuer

Werden bei Betriebsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Grundstücke mitübergeben, sind diese Grundstückserwerbe in der Regel von der Steuer befreit. Werden dagegen bei einem Betriebsverkauf an Fremde Grundstücke mitveräußert, unterliegen diese Grundstückserwerbe der Grunderwerbsteuer.

Risiko Immobilie

Bei Schenkungen ist der Wunsch der Eltern oft, zunächst nur den Betrieb zu übertragen, nicht aber die betrieblich genutzte Immobilie. Hier – übrigens auch dann, wenn die betrieblich genutzte Immobilie an ein anderes Kind übertragen werden soll – entsteht ein besonderes steuerliches Risiko. Voraussetzung für die einkommensteuerliche Buchwertfortführung (Buchwertfortführung bedeutet, dass die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden müssen) und für die Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nämlich grundsätzlich, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Betriebsaufspaltung

Besondere Aufmerksamkeit ist auch angezeigt, wenn eine Betriebsaufspaltung vorliegt. Der Rückbehalt einer betrieblich genutzten Immobilie oder die Übertragung einer solchen Immobilie an ein anderes Kind führt regelmäßig zur Beendigung der Betriebsaufspaltung. Die so ausgelöste Steuerpflicht kann dramatisch hoch sein. Eine Beendigung der Betriebsaufspaltung kann auch durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Betriebsgesellschaft (in der Regel GmbH) eintreten. Erkundigen Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Steuerkanzlei nach Gestaltungsmöglichkeiten.



Checklisten

Nutzen Sie unsere Checklisten, damit Sie nichts Wichtiges vergessen!

Grundsätzliches**Anmerkungen**

- Weshalb übergibt der Inhaber den Betrieb?

- Wie lange versucht der Inhaber schon, einen Nachfolger zu finden?

- Mit welchem Handwerk ist der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen?

- Sind Sie für die Übernahme des Betriebes qualifiziert (persönlich, fachlich, unternehmerisch)?

- Wird der Betriebsinhaber Sie einarbeiten?

- Will er nach der Übergabe noch mitarbeiten?

Technische Ausstattung**Anmerkungen**

- Ist der Maschinenpark vollständig?

- Ist der Maschinenpark für Ihren Unternehmenszweck geeignet?

- Sind die Anlagen alle funktionsfähig und entsprechen sie den Vorschriften?

- Können Sie mit der Betriebsausstattung auch in den nächsten Jahren noch konkurrenzfähig arbeiten (Branchenentwicklung)?

- Stehen in nächster Zeit Investitionen an (3-Jahres-Plan)?

- Wie hoch ist der Kapitalbedarf dafür?

Standort	Anmerkungen
■ Wem gehören die Betriebsräume?	
■ Entsprechen die Geschäftsräume und die Einrichtungen den heutigen Anforderungen?	
■ Liegt eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung vor? Ist eine Nutzungsänderung erforderlich?	
■ Erfüllt der Betrieb die gesetzlichen Auflagen und Vorschriften (Altlasten, Umwelt-, Arbeits-, Brandschutz, Arbeitsstättenverordnung)?	
■ Müssen Sie die Betriebsräume umbauen oder renovieren?	
■ Wie hoch sind die voraussichtlichen Investitionskosten?	
■ Welche Planungen verfolgen die Kommune oder Behörden im Betriebsumfeld?	
■ Können Sie den Betriebsstandort durch Verträge langfristig sichern?	
■ Wie hoch ist die ortsübliche Miete?	
■ Dürfen Sie den Betrieb umbauen oder erweitern?	
Wettbewerbssituation	Anmerkungen
■ Welche Konkurrenten hat der Betrieb?	
■ Welche Stärken haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?	
■ Welche Schwächen haben Sie bzw. der Betrieb im Vergleich zu den Konkurrenten?	

Kunden	Anmerkungen
■ Wie viele Kunden hat der Betrieb?	
■ Wie alt sind die Kunden?	
■ Wie hoch sind die Umsätze mit den einzelnen Kunden?	
■ Kommen diese Kunden aus unterschiedlichen Branchen?	
■ Besteht eine Abhängigkeit von einzelnen Kunden?	
■ Bestehen persönliche Beziehungen zwischen dem Inhaber und den Kunden?	
■ Können Sie diese Kunden übernehmen?	
■ Wie waren bisher die Preisgestaltung und das Preisniveau?	

Wirtschaftliche Lage	Anmerkungen
■ Haben Sie die Jahresabschlüsse der letzten drei bis fünf Jahre eingesehen?	
■ Wie hoch ist der Bestand an halbfertigen Arbeiten?	
■ Haben Sie einen neutralen Experten (z. B. Handwerkskammer) die Abschlüsse prüfen lassen?	
■ Wie haben sich die wichtigsten Kennzahlen entwickelt?	
■ Können neue Kredite (Investition/Übernahme) bedient werden (Rentabilitätsvorschau)?	

Mitarbeiter	Anmerkungen
■ Verpflichtung, alle Mitarbeiter zu übernehmen (§ 613a BGB)?	
■ Welche Altersstruktur hat die Belegschaft?	
■ Werden die Leistungsträger auch bei Ihnen weiterarbeiten?	
■ Existiert ein Betriebsrat?	
■ Gilt das Kündigungsschutzgesetz (bei mehr als zehn Mitarbeitern)?	
■ Gelten für einzelne Mitarbeiter besondere Schutzvorschriften (z. B. Mutterschaftsschutz, Schwerbehinderte)?	
■ Haben Sie Einzelgespräche mit den Mitarbeitern geführt?	
■ Welche besonderen Qualifikationen haben die Mitarbeiter?	
■ Welche besonderen Arbeitsgewohnheiten gibt es im Betrieb?	
■ Welche Mitarbeiter haben besondere Kundenbeziehungen?	
■ Werden die rechtlichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung eingehalten?	

Übernahmepreis	Anmerkungen
■ Welche Gegenwerte erhalten Sie für den Kaufpreis?	
■ Liegt eine neutrale Wertermittlung (z. B. von der Handwerkskammer) vor?	
■ Ist in diesem Kaufpreis ein Firmenwert enthalten?	
■ Worin ist der Firmenwert begründet?	

Haftung**Anmerkungen**

- Ist der Betrieb im Handelsregister eingetragen?
-
- Haben Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die betrieblichen Steuerschulden und die Sozialversicherungsbeiträge des Vorgängers erhalten?
-

Finanzierung**Anmerkungen**

- Haben Sie den Kapitalbedarf für Übernahme, Neuinvestitionen, Anlauffinanzierung, Auftragsvorfinanzierung schriftlich erstellt?
-
- Haben Sie für das Bankgespräch schon einen Geschäftsplan erstellt?
-
- Haben Sie eine detaillierte Umsatz- und Ertragsvorschau erstellt?
-
- Lohnt es sich für Sie finanziell, den Betrieb zu übernehmen?
-
- Haben Sie schon Gespräche mit der Bank geführt?
-
- Haben Sie einen schriftlichen Finanzierungsplan?
-
- Haben Sie noch ausreichend finanzielle Reserven für Unvorhergesehenes und Privatbedarf?
-
- Können Sie die Kredite absichern?
-
- Können Sie staatliche Finanzierungshilfen beantragen?
-
- Haben Sie bereits alle Förderanträge gestellt, bevor Sie die Verpflichtungen (Verträge) eingehen?
-

Betriebliche Versicherungen**Anmerkungen**

■ Betriebshaftpflicht

■ Vermögensschadenshaftpflicht

■ Produkthaftpflicht

■ Umwelthaftpflicht

■ Kfz-Versicherung

■ Einbruchdiebstahl

■ Feuer

■ Leitungswasser

■ Elementarschaden

■ Betriebsunterbrechung

■ Rechtsschutz

■ Warenkreditversicherung

Berater**Anmerkungen**

■ Geeigneter Steuerberater?

■ Kompetenter Unternehmensberater
(z. B. bei der Handwerkskammer)?

■ Fachkundiger Anwalt/Notar?

■ Versicherungs- und Vermögensberater?

An-, Ab- oder Ummeldeformalitäten	Anmerkungen
■ An-/Abmeldung bei der Handwerkskammer	
■ Gewerbean-/abmeldung (Gemeinde)	
■ Mitgliedschaft im Verband (etwa in der Innung)	
■ Berufsgenossenschaft	
■ Finanzamt	
■ Krankenkasse (An-/Ummeldung der Mitarbeiter)	
■ Agentur für Arbeit	
■ Amtsgericht (Handelsregistereintragung)	
■ Energieversorgungsunternehmen	
■ Post	
■ Telefon	
■ Konzessionen	

Sonstiges	Anmerkungen
■ Dürfen Sie den Namen des Betriebes weiterführen?	
■ In welcher Rechtsform wollen Sie den Betrieb weiterführen?	
■ Haben Sie bereits ein Existenzgründersseminar (z. B. bei der Handwerkskammer) besucht?	

Carina Harders
Elektronikerin

Was ich tue, macht mich
erfinderisch.

Wir wissen, was wir tun.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE

Impressum

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

Max-Joseph-Straße 4

80333 München

Telefon 089 5119-0

Telefax 089 5119-295

info@hwk-bayern.de

www.hwk-bayern.de

Druck

FIBO Druck- und Verlags GmbH

Fichtenstraße 8

82061 Neuried

Bildquellen

www.argum.de

www.amh-online.de

Susanne Gnamm, Reutlingen

Rainer Hofmann Photo Design

www.fotolia.de

m&h Fotografie - Hannes Harnack & Merle Busch

Manfred Grünwald

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Stand

April 2021

